



WGM-STEUERNEWS

DEZEMBER 2016

03. Januar 2017

Inhalt

STEUERRECHT	6
ENTSCHEIDUNGEN	6
1. Anwendung des Abzugsverbots gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG bei sog. "Herrenabenden"	6
2. Verrechnung von dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Veräußerungsverlusten nach Einführung der Abgeltungsteuer	6
3. Grenzen der widerstreitenden Steuerfestsetzung "Maßgeblicher Sachverhalt" oder Nichtbestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft	6
4. Bewertung einer Gesellschafterforderung für Zwecke der Erbschaftsteuer (Rechtslage bis zum 31.12.2008)- Anforderungen an qualifizierten Rangrücktritt	7
5. Weitere EuGH-Vorlage des Finanzgerichts Köln zu § 50 d Abs. 3 EStG	7
6. Einwirkung abkommensrechtlicher Begriffsbestimmungen auf innerstaatliches Steuerrecht	8
7. Einnahme i. s. des § 8 Abs. 1 EStG - Mietzuschuss - Fehlen konstitutiver Merkmale eines Gelddarlehens	8
8. Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung	8
9. Ort der Dienstleistung – Begriff "ähnliche Rechte" - Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten	9
10. Verlustausgleichsbeschränkung nach § 2b EStG 1999 verfassungsgemäß	9
11. Doppelte Haushaltsführung bei Lebensmittelpunkt am Beschäftigungsort	9
12. Bewertung - Abgrenzung wirtschaftlicher Einheiten des Grundvermögens	10
13. Ausstellung von Rechnungen ohne Steuernummer und ohne MwSt-Id-Nr. - Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die rückwirkende Berichtigung einer Rechnung ausgeschlossen ist	10

14. § 153 AO Behebung von Fehlern in der Steuererklärung "Internes Kontrollsystem Steuern (IKS)" auch für kleine Betriebe wichtig	11
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	11
15. Neues BMF-Schreiben zur Gewerbesteuer-Anrechnung	11
16. Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung	12
17. Wahlrecht zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen an Dritte und an Arbeitnehmer	12
18. Neuer Vorschlag der EU-Kommission für gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB)	13
19. Anwendungsschreiben zu § 16 Abs. 3b EStG	13
20. Multilaterales Instrument (BEPS-Aktionspunkt 15) - OECD veröffentlichte am 24.11.2016 die Multilaterale Vereinbarung	14
21. EU-Rat (Wirtschaft und Finanzen - ECOFIN) RL zur Bekämpfung von Geldwäsche beschlossen	15
22. Erbschaftsteuergesetz verkündet	15
23. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr" im Bundesgesetzblatt verkündet	15
24. Verabschiedung Anti-Beps-Gesetz	15
25. Anwendungsschreiben zu § 16 Absatz 3b EStG	16
26. Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2017	17
27. Steuertermine 2017	17
28. Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2017	18
29. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2017	18
30. Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2017	18
31. Bundesrat stimmt Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung zu	18
32. Eigener Aufwand des Unternehmer-Ehegatten für die Errichtung von Betriebsgebäuden auf einem auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück	19
33. Pauschbeträge für Sachentnahmen für das Kalenderjahr 2017	19
34. Zahlungsansprüche nach GAP-Reform	19
35. Erstmalige Anwendung des Verfahrens der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung	19
36. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten	20
37. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses	20
38. Lohnsteuerliche Behandlung von Dienstwagen zur privaten Nutzung in Leasingfällen	20
39. Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Pensionszusagen	21
40. Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basiskrankenversicherung	21
41. Bundesrat will gegen Gewerbesteuer-Modelle vorgehen	21

42. Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung	21
43. Auswirkung auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften infolge der Änderung des § 253 HGB.....	22
AUFSÄTZE	22
44. Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung von Körperschaften: eine erste Analyse von § 8d KStG-E	22
45. Festsetzung von Hinterziehungszinsen schon auf Vorauszahlungen?	22
46. EuGH macht MIAS wortlos wertlos - Anmerkung zum EuGH-Urteil Plöckl	23
47. Der Fiskus als "Geheimnishehler?" - Steuer-CDs im Licht des strafgesetzlichen Geheimnisschutzes	23
48. Der Wertabschlag für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG - Papiertiger oder notwendiges Gestaltungsmittel?	23
49. Der Treaty Override für grenzüberschreitende Abfindungen ab 2017: Verstößt § Sod Abs. 12 EStG gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes?	23
ARBEITSRECHT.....	24
ENTSCHEIDUNGEN.....	24
1. Auflösende Bedingung im Tarifvertrag - Rente wegen voller Erwerbsminderung.....	24
2. Wirksamkeit einer "echten Druckkündigung"	25
3. Keine Altersdiskriminierung wegen Untergangs eines Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich durch Anspruch auf eine Teilrente	25
4. Umwandlung bei beitragsbezogener Leistungszusage.....	26
5. Arbeitgeber muss bei verspäteter Lohnzahlung pauschal 40 Euro zahlen	26
6. Anpassung gemäß § 16BetrAVG - Pensionskassenzusage – Einstandspflicht des Arbeitgebers.....	26
7. Dienstwagen – unzulässige Rückzahlungsverpflichtung der Zuzahlungsrate	27
8. Aufhebung von Prozesskostenhilfe wegen Zahlungsrückstands	27
9. Nichtigkeit einer Betriebsratswahl und Ausschluss einzelner Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebsrat	27
10. Erforderlichkeit einer Betriebsratsschulung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement	28
11. Bonusanspruch nach billigem Ermessen	29
12. Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen überprüfen.....	29
13. Verletzung der Friedenspflicht durch Streik	30
14. Verfall von Urlaubsansprüchen	30
15. Kapitaleistung als betriebliche Altersversorgung:	31
16. Rechtsfolgen arbeitszeitrechtswidriger Vertragsregelungen.....	31

17. Gedankliche Zuordnung bei Sachgrundbefristung "zur Vertretung" bei Fehlen einer Personalreserve.....	32
18. Benachteiligung wegen der Behinderung bei Nichteinladung zum Bewerbungsgespräch	33
AUFSÄTZE	33
19. (Keine) Vermutungsregelung beim Vorliegen des Pflegegrades 1	33
20. Einstandspflicht des Arbeitgebers bei der Herabsetzung von Leistungen durch Pensionskassen ...	34
21. Verbraucherrechtliches Widerrufsrecht des Arbeitnehmers bei Auflösungsvereinbarungen?	34
22. Ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit - Öffnung (mindestens) für europäische Staatsbürger überfällig	34
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	35
ENTSCHEIDUNGEN	35
1. Anpassung einer vom Betriebsprüfer gebildeten Rückstellung für Steuerforderungen aufgrund Bp nach Herabsetzung der Steuerforderungen im Einspruchsverfahren	35
2. Abzinsung stehen gelassener Ansprüche von Angehörigen des Betriebsinhabers.....	35
3. Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen.....	35
STUDIEN	36
4. Studie "Neue Herausforderungen für den innovativen Mittelstand"	36
AUFSÄTZE	36
5. Enforcement: Prüfungsschwerpunkte 2017	36
6. BB-IFRS-Report 2016.....	36
WIRTSCHAFTSRECHT	37
ENTSCHEIDUNGEN	37
1. Feststellungsinteresse bei Kartellschadensersatz - Beweis des ersten Anscheins für Umbrella-Effect	37
2. Zur Erfüllung der Einlageschuld durch Zahlung an den Geschäftsführer	38
3. Ausgleichsanspruch bei Übernahme von Bürgschaften zu unterschiedlichen Höchstbeträgen für Gesellschaftsverbindlichkeiten durch GmbH-Gesellschafter	38
4. Befreiung der GmbH-Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Gesellschaftsvertrag - keine Erstreckung auf Liquidatoren	39
5. Einziehung eines Gesellschaftersanteils nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses	39
6. Keine Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung bei beiderseitigem Irrtum über die Werthaltigkeit erworbener GmbH-Geschäftsanteile.....	39
7. Gewährung eines Gesellschafterdarlehens ist nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar	40
8. Neupreisentschädigung bei Versicherung eines Leasing-Fahrzeugs	40
9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Strohmann-Geschäftsführers.....	40

GESETZGEBUNG	41
10. Reform des EU-Bankensektors	41
AUFSÄTZE	41
11. Der Deadlock beim Equity Joint Venture Lösungsansätze aus Sicht der Praxis	41
12. Kündigung per E-Mail im elektronischen Geschäftsverkehr	41
13. Regierungsentwurf zur 9. GWB-Novelle: Änderungsbedarf aus Sicht der Praxis	42
LITERATURTIPP	42
1. Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016	42
2. Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2016/2017	42

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Anwendung des Abzugsverbots gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG bei sog. "Herrenabenden"

Betriebsausgaben, die für die Unterhaltung von Geschäftsfreunden aufgewendet werden, unterliegen als Aufwendungen für "ähnliche Zwecke" nur dann dem Abzugsverbot nach § 4. Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG, wenn sich aus der Art und Weise der Veranstaltung und ihrer Durchführung ableiten lässt, dass es sich um Aufwendungen handelt, die für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden. BFH, Urteil vom 13.7.2016- VIII R 26/14

Weitere Informationen:

<https://www.buhl.de/steuernsparen/urteil-viii4713/>

2. Verrechnung von dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Veräußerungsverlusten nach Einführung der Abgeltungsteuer

1. Dem Feststellungsbescheid über Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage (sog. Altverluste) kommt als Grundlagenbescheid gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO bei einer Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung mit Kapitaleinkünften i. S. des § 20 Abs. 2 EStG sowohl hinsichtlich des Bestehens als auch der Höhe der Altverluste Bindungswirkung zu.

2. Durch das Nichtbeachten eines Grundlagenbescheids bei der erstmaligen Festsetzung der Steuer oder einer Folgeänderung wird der Grundlagenbescheid nicht "verbraucht". Er ist nach wie vor geeignet, eine spätere nochmalige Änderung des Folgebescheids zu rechtfertigen.

3. Die Verrechnung von Altverlusten aus der Veräußerung von Wertpapieren mit nach der Verrechnung i. S. des § 43a Abs. 3 EStG verbleibenden positiven Kapitaleinkünften i. S. des § 20 Abs. 2 EStG ist zwingend, wenn gemäß § 32d Abs. 4 EStG die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in die Steuerfestsetzung beantragt wurde und keine Ausgleichsmöglichkeit der Altverluste mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 EStG besteht.

BFH, Urteil vom 9.8.2016- VIII R 27/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verrechnung-von-dem-Halbeinkuenfteverfahren-unterliegenden-Veräußerungsverlusten-nach-Einfuehrung-der-Abgeltungsteuer-31381>

3. Grenzen der widerstreitenden Steuerfestsetzung "Maßgeblicher Sachverhalt" oder Nichtbestehen einer umsatzsteuerlichen Organshaft

1. Das Tatbestandsmerkmal "bestimmter Sachverhalt" in § 174 AO erfordert, dass der dem geänderten sowie der dem gemäß § 174 Abs. 4 AfJ zu ändernden Steuerbescheid zugrunde liegende Sachverhalt übereinstimmt; dies setzt keine vollständige Identität voraus. In dem geänderten Bescheid dürfen aber keine Sachverhaltselemente enthalten sein, die bei der Beurteilung in dem zu ändernden Bescheid keine Rolle mehr spielen.

2. Die Jahresfrist des § 174 Abs. 4 Satz 3 AO beginnt auch dann mit der Bekanntgabe des aufgehobenen oder geänderten Bescheids durch die Finanzbehörde, wenn ein Hinzugezogener gegen die

Aufhebung oder Änderung klagt und das FG die Rechtmäßigkeit der Aufhebung oder Änderung bestätigt. BFH, Urteil vom 21.9.2016 - V R 24/15

Weitere Informationen:

<http://www.datev.de/lexinform/0950419>

4. Bewertung einer Gesellschafterforderung für Zwecke der Erbschaftsteuer (Rechtslage bis zum 31.12.2008)- Anforderungen an qualifizierten Rangrücktritt

1. Für die Bestands- und Wertermittlung des Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaftsteuer sind bis zum 31. Dezember 2008 die Steuerbilanzwerte maßgebend, die unter Zugrundelegung der ertragssteuerrechtlichen Bilanzierungs- und Gewinnermittlungsvorschriften zutreffend sind.
2. Erwirbt der Erbe eine Kommanditbeteiligung des Erblassers, Ist eine zum Sonderbetriebsvermögen des Erblassers gehörende Forderung gegenüber der Gesellschaft Im Falle des Fortbestehens der Gesellschaft grundsätzlich mit dem Nennwert der Besteuerung zugrunde zu legen, selbst wenn die Forderung zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers wertlos Ist.
3. Die Forderung ist nicht anzusetzen, wenn die ihr gegenüberstehende Verbindlichkeit der Gesellschaft wegen einer vom Erblasser geschlossenen qualifizierten Rangrücktrittsvereinbarung nicht zu bilanzieren ist. BFH, Urteil vom 28.9.2016 -II R 64/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bewertung-einer-Gesellschafterforderung-fuer-Zwecke-der-Erbschaftsteuer-Rechtslage-bis-zum-31.12.2008--Anforderungen-an-qualifizierten-Rangruecktritt-31384>

5. Weitere EuGH-Vorlage des Finanzgerichts Köln zu § 50 d Abs. 3 EStG

Dem EuGH werden gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

I.) Steht Art. 43 I. V. m. Art. 4B EG Uetzt Art. 49 I.V. m. 54 AEUV) einer nationalen Steuervorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, die Innerhalb eines in ihrem Ansässigkeitsstaat ansässigen aktiv tätigen Konzerns auf Dauer als Holdinggesellschaft ausgegliedert wird, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und (1) für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder (2) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (woran es unter anderem fehlt, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt) oder (3) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, während gebietsansässigen Holdinggesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt wird, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt?

II.) Steht Art. 5 Abs. 1 i.V. m. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG einer nationalen Steuervorschrift wie der Im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, die innerhalb eines in ihrem Ansässigkeitsstaat ansässigen aktiv tätigen Konzerns auf Dauer als Holdinggesellschaft ausgegliedert wird, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert, soweit Personen an Ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten und (1) für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder (2) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge des be-

treffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (woran es unter anderem fehlt, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt) oder (3) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für Ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, während gebietsansässigen Holdinggesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt wird, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt?

FG Köln, Beschluss vom 31.8.2016 - 2 K 721/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Weitere-EuGH-Vorlage-des-Finanzgerichts-Koeln-zu-50d-Abs.-3-EStG-31385>

Der Senat hatte bereits mit Vorlagebeschluss vom 8.7.2016 - 2 K 2995/12 - Zweifel daran geäußert, ob § 50 d Abs. 3 EStG mit der europäischen Niederlassungsfreiheit und mit der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbar ist. Jetzt hat er in Bezug auf einen anderen Sachverhalt nachgelegt. Auch der nunmehr veröffentlichte Beschluss vom 31.8.2016 - 2 K 721/13 - betrifft § 50 d Abs. 3 EStG in der Fassung des JStG 2007. (Quelle: PM FG Köln vom 25.11.2016)

6. Einwirkung abkommensrechtlicher Begriffsbestimmungen auf innerstaatliches Steuerrecht

AMTLICHER LEITSATZ

Der in § 9 Nr. 3 GewStG verwendete Begriff der Betriebsstätte bestimmt sich nicht nach der Definition des jeweils einschlägigen DBA, sondern nach innerstaatlichem Recht (Bestätigung von BFH-Urteil vom 5. Juni 1986 IV R 268/82, BFHE 146, 447, BStBl II 1986, 659 [BB 1986, 1489 Ls]; Abweichung von AEO zu § 12 Tz. 4; BMF-Schreiben vom 31. Januar 2014, BStBl II 2014,290, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 26. Januar 2016, BStBl II 2016, 155). GewStG § 7 S. 1, § 9 Nr. 3; KStG § 8; AO § 12; DBA Türkei Art. 5 Abs. 3

BFH, Urteil vom 20.7.2016 - I R 50/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einwirkung-abkommensrechtlicher-Begriffsbestimmungen-auf-innerstaatliches-Steuerrecht-31044>

7. Einnahme i. S. des § 8 Abs. 1 EStG - Mietzuschuss - Fehlen konstitutiver Merkmale eines Gelddarlehens

Ist die Rückzahlungsverpflichtung vom Eintritt einer Bedingung dergestalt abhängig, dass nicht nur der Zeitpunkt der Rückzahlung ungewiss ist, sondern auch, ob die Verpflichtung zur Rückgewähr unbedingt entsteht, und trägt hierfür der Darlehensgeber das wirtschaftliche Risiko, führt die Hingabe des Geldes beim Empfänger zu einer Einnahme.

BFH, Urteil vom 12.7.2016 - IX R 56/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Einnahme-i.-S.-des-8-Abs.-1-EStG-Mietzuschuss-Fehlen-konstitutiver-Merkmale-eines-Gelddarlehens-31412>

8. Keine Erbschaftsteuerbefreiung für den Erwerb von Wohnungseigentum ohne Selbstnutzung

Der Erwerb von Wohnungseigentum von Todes wegen durch ein Kind ist nicht steuerbefreit, wenn das Kind die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern unentgeltlich einem Dritten zur Nutzung überlässt. Das gilt auch bei einer unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige.

BFH, Urteil vom 5.10.2016 - II R 32/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-Erbschaftsteuerbefreiung-fuer-den-Erwerb-von-Wohnungseigentum-ohne-Selbstnutzung-31415>

9. Ort der Dienstleistung – Begriff "ähnliche Rechte" - Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten

Art. 56 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/ EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung genannten "anderen Rechte" die in Art. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/87 /EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61 /EG des Rates definierten Treibhausgasemissionszertifikate einschließen.

EuGH, Urteil vom 8.12.2016- C-453/15, A und B

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ort-der-Dienstleistung-Begriff-aehnliche-Rechte-uebertragung-von-Treibhausgasemissionszertifikaten-31498>

10. Verlustausgleichsbeschränkung nach § 2b EStG 1999 verfassungsgemäß

Die Verlustausgleichsbeschränkung von negativen Einkünften aus der Beteiligung an einer Gesellschaft gemäß § 2b EStG 1999 ist in den Fällen mit dem Grundgesetz vereinbar, in denen den Anlegern auf Grund einer im Werbe- bzw. Verkaufsprospekt ausgewiesenen fiktiven gesellschafterbezogenen Steuerberechnung in Aussicht gestellt worden ist, dass sie bereits im ersten Jahr der Beteiligung auf Grund einer Verlustzuweisung einen Steuervorteil mindestens in Höhe des eingesetzten Kapitals erhalten.

BFH, Urteil vom 22.9.2016- IV R 2/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verlustausgleichsbeschraenkung-nach-2b-EStG-1999-verfassungsgemaess-31500>

11. Doppelte Haushaltsführung bei Lebensmittelpunkt am Beschäftigungsort

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn am Beschäftigungsort zugleich der Lebensmittelpunkt liegt. Eine doppelte Haushaltsführung wird beendet, wenn keine Aufsplitterung in zwei Haushalte mehr gegeben ist, weil der "Hausstand" i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG an den Beschäftigungsort verlegt wird und der Arbeit-/Unternehmer seinen am Beschäftigungsort bisher unterhaltenen Zweithaushalt aufgibt. Wohnt eine Familie bereits gemeinsam am Beschäftigungsort, kann es eine Heimfahrt zur Familie nicht geben.

FG München, Urteil vom 23.9.2016-1 K 1125/13)

Weitere Informationen:

<http://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/309990/>

Das FG hat die Revision zugelassen

12. Bewertung - Abgrenzung wirtschaftlicher Einheiten des Grundvermögens

Ein Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Zwecke der Grunderwerbsteuer kann demnach vom Finanzgericht nicht dahin geändert werden, dass ein Grundstück in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt wird (Im Ergebnis ebenso BFH-Urteil vom 15.10.2014 -II R 14/14, BStBl. II 2015,405 zum Fall der Zusammenfassung mehrerer Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit im Rahmen eines Feststellungsbescheids gemäß § 17 Abs. 3 GrEStG). Die rechtliche Einordnung eines Grundstücks als zu einer bestimmten Anzahl wirtschaftlicher Einheiten gehörend ist nicht einer betragsmäßigen Änderung der Besteuerungsgrundlagen gleichzusetzen. Hat das FA im Feststellungsbescheid das Grundstück fehlerhaft eingeordnet, ist der Bescheid rechtswidrig und deshalb nach § 100 Abs. 1 S. 1 FGO aufzuheben. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 BewG nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden, und bestimmt sich daher vornehmlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Für die Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens ist grundsätzlich ohne Belang, ob eine Grundstücksfläche katasterteknisch verselbständigt ist und ein eigenes Flurstück bildet. Das bewertungsrechtliche Grundstück kann mehrere Flurstücke umfassen, aber auch nur Teil eines Flurstücks sein. Die Aneinanderreihung von Wohnblöcken in großstädtischer Lage allein reicht für das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit nicht aus. Weder die Einheitlichkeit der Planung und architektonischen Gestaltung der Gesamtanlage noch deren gleichzeitige Errichtung begründen, da das dadurch bewirkte einheitliche Erscheinungsbild der Wohnanlage auch Folge der öffentlichen Bauleitplanung sein kann, für sich allein das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit. Eine andere Beurteilung ist nur gerechtfertigt, wenn mehrere Wohnblöcke in einem objektiven Funktionszusammenhang stehen, der eine gemeinsame Nutzung gebietet oder doch als sinnvoll erscheinen lässt. Voraussetzung für die Annahme mehrerer wirtschaftlicher Einheiten sind die Teilbarkeit des Grundstücks und die Einzelveräußerbarkeit der Gebäude.

FG Köln, Urteil vom 19.10.2016-4 K 1866/11

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Bewertung--Abgrenzung-wirtschaftlicher-Einheiten-des-Grundvermoegens-31504>

Das FG hat die Revision zugelassen.

13. Ausstellung von Rechnungen ohne Steuernummer und ohne MwSt-Id-Nr. - Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die rückwirkende Berichtigung einer Rechnung ausgeschlossen ist

TENOR

Art. 167, Art. 178 Buchst. a, Art. 179 und Art. 226 Nr. 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach der Berichtigung einer Rechnung in Bezug auf eine zwingende Angabe, nämlich die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, keine Rückwirkung zukommt, so dass das Recht auf Vorsteuerabzug in Bezug auf die berichtigte Rechnung nicht für das Jahr ausgeübt werden kann, in dem diese Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, sondern für das Jahr, in dem sie berichtigt wurde. Betriebs-Berater I BB 51/52.2016 119.12.2016 RL EU 2006/112/EF Art. 67, Art. 168, Art. 178, Art. 179, Art. 214, Art. 219, Art. 226 Nr. 3; UStG § 14 Abs. 4 bis 9, § 14a, § 14c Abs. 1, Abs. 2, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1; UStDV § 31 Abs. 5 S. 2; AO § 233a Abs. 7 S. 2 Halbs. 2, Abs. 2a

EuGH, Urteil vom 15.9.2016- C-518/14, Senatex GmbH gegen FA Hannover- Nord; ECLI:EU:C:2016:691

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Ausstellun-vo-Rechnunge-ohn-Steuernummer-und-ohn-MwS-Id-Nr-Regelun-eine-Mitgliedstaat-nac-de-di-rueckwirkend-Berichtigun-eine-Rechnun-ausgeschlosse-is-30864>

14. § 153 AO Behebung von Fehlern in der Steuererklärung "Internes Kontrollsystem Steuern (IKS)" auch für kleine Betriebe wichtig

Fehler sind schnell passiert - zum Beispiel wenn irrtümlich die Umsatzsteuer-Voranmeldung falsch abgegeben wurde. Denn oftmals sind unter Zeitdruck komplizierte umsatzsteuerliche Fälle zu lösen. Fehler in der Umsatzsteuererklärung können zu hohen Nachzahlungsbeträgen und evtl. zusätzlichen Zinsbelastungen führen. Für solche Fälle sieht die Abgabenordnung (AO) die Anzeige und Berichtigungspflicht nach § 153 vor. Die Berichtigung ist eigentlich sehr einfach: In der Voranmeldung oder Jahreserklärung wird die unrichtige Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt korrigiert. In manchen Fällen ist jedoch zu klären, ob eine (vorsätzliche) Steuerhinterziehung vorliegt, weil dann eine Selbstanzeige mit höheren formellen Anforderungen einzureichen wäre.

Mit dem Anwendungserlass zu § 153 AO bemüht sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) den Anwendungsbereich der einfachen Berichtigung zu erweitern. Offenbar hat das BMF erkannt, dass es besser ist, wenn Unternehmen freiwillig nacherklären, statt die Berichtigung wegen der großen Hürden der Selbstanzeige zu unterlassen. Das BMF stellt daher klar, dass nicht jede objektive Unrichtigkeit den Verdacht einer Steuerstraftat nahelegt. Weder die Höhe der Nacherklärung noch die Anzahl der Berichtigungen führen automatisch zum Anfangsverdacht. Wichtig ist dabei jedoch, dass der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem Steuern (IKS) eingerichtet hat, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten gilt. Denn ein solches IKS kann als Indiz gegen das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit sprechen. Auch kleine Unternehmen sollten ein IKS einführen und mit Leben füllen. Maßgebend kommt es darauf an, dass Funktionen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben dokumentiert sind, beispielsweise in Form von Steuerrichtlinien oder Prozessdiagrammen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Überwachung. Denn ohne Kontrollmaßnahmen ist das IKS nicht funktionsfähig. Auch bei Delegation steuerlich relevanter Aufgaben an Externe gilt: Die rechtliche Verantwortung verbleibt im Unternehmen.

Es gibt keine gesetzliche Definition wie ein solches Internes Kontrollsystem Steuern auszusehen hat. Es ist auch keine spezielle Softwarelösung notwendig. Jedes IKS ist anders und richtet sich nach den Belangen des jeweiligen Unternehmens. Wichtig ist, den ersten Schritt zu machen und die Dokumentation zu beginnen, denn zu Arbeitsfehlern kommt es immer wieder, aber deren Berichtigung wird bei Vorliegen eines IKS erleichtert. Mit einem wirksamen Kontrollsystem ist die Gefahr, strafrechtlich belangt zu werden, deutlich geringer.

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

15. Neues BMF-Schreiben zur Gewerbesteuer-Anrechnung

Mit Anwendungsschreiben vom 3. November 2016 aktualisiert das BMF seine Verwaltungsvorgaben zur Steuerermäßigung aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG. Neben der Berücksichtigung der jüngsten BFH-Rechtsprechung ändert das BMF-Schreiben insbesondere die Berechnungsgrundlagen für den Höchstbetrag der Ermäßigung und für das Anrechnungsvolumen. Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll die rechtsformneutrale Besteuerung von Einzelunternehmen

und Personengesellschaften im Vergleich zu Kapitalgesellschaften gewährleisten. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte vorgestellt.

- **Anrechnungsvolumen bei Ehegatten.** Bislang waren die Anrechnungsvolumina zusammenveranlagter Ehegatten zusammenzufassen. Nun ist dies nur noch der Fall, wenn beide Ehegatten jeweils eine positive Summe der gewerblichen Einkünfte aufweisen. Falls ein Ehegatte Verluste zu verbuchen hat, sind diese nicht mit einzubeziehen.
- **Steuerermäßigung von Mitunternehmerschaften.** Erzielt ein Einzel- oder Mitunternehmer Einkünfte aus mehreren Gewerbebetrieben, so sind die jeweiligen Gewerbesteuermessbeträge für jeden Gewerbebetrieb und für jede Mitunternehmerschaft separat gemäß dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zu ermitteln, mit dem Faktor 3,8 zu multiplizieren und auf die zu zahlende Gewerbesteuer zu begrenzen.
- **Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags.** Der Ermäßigungshöchstbetrag wird berechnet, indem die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte durch die Summe aller positiven Einkünfte dividiert und mit der geminderten tariflichen Steuer multipliziert wird. Neu ist, dass bei der Berechnung positive und negative Einkünfte innerhalb der gleichen Einkunftsart saldiert werden (sog. horizontaler Verlustausgleich).

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D1 – BMF-Schreiben zur Gewerbesteueranrechnung vom 03.11.2016 - (IV C 6 – S 2296-a/08/10002:003)

16. Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung

Mit BMF-Schreiben vom 4. November 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt gegeben. Diese wurden nach der am 20. Oktober 2016 veröffentlichten Sterbetafel 2013/2015 des Statistischen Bundesamtes ermittelt und sind für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D2 – BMF-Schreiben vom 04.11.2016 - (IV C 7 - S 3104/09/10001)

17. Wahlrecht zur Pauschalversteuerung von Sachzuwendungen an Dritte und an Arbeitnehmer

Mit Urteil vom 15. Juni 2016 (VI R 54/15), veröffentlicht am 26.10.2016, hat der Bundesfinanzhof (BFH) zum Wahlrecht der Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen nach § 37b Abs. 1 und 2 EStG entschieden. Es geht um die Frage, ob die Pauschalierung nur einheitlich gewählt werden kann und ob die Ausübung des Wahlrechts widerrufbar ist.

Zum Sachverhalt: Eine GmbH wandte Dritten Sachzuwendungen zu. Diese ließ sie gemäß § 37 Abs. 1 EStG pauschal versteuern. Die GmbH tätigte hiernach weiterhin Sachzuwendungen an Dritte und erwarb zusätzlich Sachzuwendungen, die an die eigenen Arbeitnehmer gerichtet war. Die Kosten für die Arbeitnehmer trug die GmbH im unternehmerischen Eigeninteresse. Jedoch forderte das Finanzamt nun Lohnsteuernachzahlungen, ohne zwischen Zuwendungen an Dritte (Nicht-Arbeitnehmer; § 37b Abs. 1 EStG) und Zuwendungen an Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 2 EStG) zu unterscheiden. Dage-

gen erhob die GmbH Klage. Die Firma ging nun davon aus, ihre Entscheidung zur Pauschalisierung widerrufen zu können.

Entscheidung des BFH: Nach Ansicht der Richter sind die Pauschalierungswahlrechte widerruflich. Der Widerruf führt dazu, dass die Zuwendungen rückwirkend in die Veranlagung der Zuwendungsempfänger als Einnahmen einzubeziehen sind. Der Widerruf muss durch Abgabe einer Steueranmeldung gegenüber dem Betriebsstätten-Finanzamt erklärt werden. Außerdem ist der Widerruf nur wirksam, wenn der Zuwendende die Zuwendungsempfänger davon unterrichtet, damit diese die entsprechenden Einnahmen für ihre Veranlagung nacherklären können. Soweit die GmbH Sachzuwendungen an ihre Arbeitnehmer geleistet hat, ist der Nachforderungsbescheid aufzuheben, so das Urteil der Richter.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D3 – BFH-Urteil vom 15.06.2016 (VI R 54/15)

18. Neuer Vorschlag der EU-Kommission für gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB)

Am 25. Oktober 2016 hat die EU-Kommission einen neuen Vorschlag für eine einheitliche Körperschaftsteuern in der EU, in zwei Schritten, vorgelegt: ab 2019 zunächst ohne vollständige Konsolidierung, dafür mit einer temporären, eingeschränkten Verlustverrechnung. Ab 2021 sollen die Einschränkungen wegfallen. Das Einsparpotenzial für Unternehmen liege bei 3 Milliarden Euro-jährlich. Für Körperschaften mit einem Jahresumsatz ab 750 Millionen Euro wird die GKKB zur Pflicht. Die Mitgliedstaaten sollen weiterhin frei in der Wahl ihres jeweiligen Körperschaftsteuersatzes sein. Diesen sollen sie auf ihren Anteil an der steuerlichen Bemessungsgrundlage anwenden. In Übereinstimmung mit den weiteren Initiativen zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die Kommission in ihrem GKKB-Vorschlag mehrere Missbrauchsbekämpfungsnormen aufgenommen, die teilweise sogar Geltung im Umgang mit Drittstaaten beanspruchen. Außerdem enthält das Paket einen Vorschlag für ein Verfahren, mit dem sich Doppelbesteuerungsfälle zukünftig verhindern bzw. reduzieren lassen sollen.

Um die positiven Bestandteile des Vorschlags – einheitliche Gewinnermittlung, Konsolidierung, Reduzierung der Doppelbesteuerung – gegen mögliche Belastungen für die Wirtschaft aus den Missbrauchsnormen, die alle Unternehmen gleichermaßen treffen, abwägen zu können, können Hinweise und Anmerkungen an den BGA gerichtet werden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D4 – Entwürfe und Erläuterungen der EU-Richtlinien (englische Version)

19. Anwendungsschreiben zu § 16 Abs. 3b EStG

Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1.11.2011 (BGBl. I S. 2131) wurde mit § 16 Abs. 3b EStG eine Betriebsfortführungsfiktion für Fälle der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung im Ganzen eingeführt. Danach gilt in diesen Fällen ein Gewerbebetrieb oder ein Mitunternehmeranteil i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG oder ein Anteil eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG nicht als aufgegeben, bis

1. der Steuerpflichtige die Aufgabe I. S. d. § 16 Abs. 3 S. 1 EStG ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt oder
2. dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabe i. S. d. § 16 Abs. 3 S. 1 EStG erfüllt sind. Dazu hat das BMF nunmehr ein ausführliches Anwendungsschreiben veröffentlicht, das grundsätzlich auf Betriebsaufgaben nach dem 4.11.2011 anzuwenden ist. Es weist folgende Gliederung auf:
 - I. Betroffene Betriebe
 1. Betriebsunterbrechung (ruhender Gewerbebetrieb)
 2. Betriebsverpachtung Im Ganzen
 - II. Betriebsfortführungsfiktion
 - III. Form und Inhalt der Aufgabekerklärung
 - IV. Zeitpunkt der Betriebsaufgabe
 1. Betriebsaufgabekerklärung durch den Betriebsinhaber
 2. Betriebsaufgabekerklärung durch den/die Rechtsnachfolger
 - a) Erbfall
 - b) vorweggenommene Erbfolge
 3. Bekanntwerden von Tatsachen, dass eine Betriebsaufgabe stattgefunden hat
 - V. Anwendungsregelung

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D5 – BMF-Schreiben vom 22.11.2016 - IV C 6.-S 2242/12/10001

20. Multilaterales Instrument (BEPS-Aktionspunkt 15) - OECD veröffentlichte am 24.11.2016 die Multilaterale Vereinbarung

Die OECD/G20 haben sich am 24.11.2016 auf die Schaffung eines sog. Multilateralen Instruments bzw. einer Multilateralen Vereinbarung (BEPS-Aktionspunkt 15) geeinigt. Diese soll der effizienten Umsetzung der vereinbarten BEPS-Maßnahmen dienen, indem mit dem Abschluss der Multilateralen Vereinbarung zugleich bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den beteiligten Staaten geändert werden. Damit haben die im Februar 2015 unter Beteiligung von mehr als 100 Staaten begonnenen Verhandlungen ihren Abschluss gefunden. Somit besteht nunmehr die Möglichkeit, einen Mindeststandard zur Bekämpfung von Abkommensmissbrauch, zur Verbesserung von Streitbeilegungsverfahren sowie weitere BEPS-Empfehlungen in sämtliche bestehenden DBA der beteiligten Staaten festzuschreiben. Die Unterzeichnung der Multilateralen Vereinbarung, dem sich über den Verhandlungskreis hinaus alle interessierten Staaten anschließen können, ist ab dem 31.12.2016 möglich, eine erste offizielle Unterzeichnungsrunde wird Anfang Juni 2017 anlässlich des OECD Ministertreffen in Paris erwartet. Die OECD wird als Verwahrer (depository) der Multilateralen Vereinbarung die einzelnen Staaten im Prozess der Unterzeichnung, Ratifikation und Implementierung in nationales Recht unterstützen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D6 – Multilateral Convention

Der Text der Vereinbarung /legt bislang nur in englischer Sprache vor. Dazu ist ein Editorial von Haarmann in Vorbereitung.

21. EU-Rat (Wirtschaft und Finanzen - ECOFIN) RL zur Bekämpfung von Geldwäsche beschlossen

Der ECOFIN-Rat hat am 6.12.2016 eine Richtlinie (en/de) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche beschlossen als eine von mehreren Maßnahmen zur Reaktion auf die Enthüllungen der "Panama Papers". Die erneute Änderung der Amtshilferichtlinie soll den Steuerbehörden den Zugang zu Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Konten von zwischengestalteten Strukturen, die im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche gewonnen werden, ermöglichen. Bis zum 31.12.2017 müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Die Regelungen sollen ab dem 1.1.2018 Anwendung finden.

(Quelle: EU-Rat, PM vom 6.12.2016)

• Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben sind insbesondere der öffentliche Zugang zu den Registern der wirtschaftlich Berechtigten bei berechtigtem Interesse und die Verknüpfung der Register. Dazu wird ein Standard für den automatischen Informationsaustausch erarbeitet.

22. Erbschaftsteuergesetz verkündet

Das Erbschaftsteuergesetz ist im Bundesgesetzblatt vom 9. November 2016 veröffentlicht worden. Die Regelungen gelten ab dem 1. Juli 2016

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D7 – BGBl I 2016, S. 2464 ff.

23. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr" im Bundesgesetzblatt verkündet

Nach der Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats wurde das durch den Bundespräsidenten unterzeichnete "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr" im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die lohnsteuerlichen Regelungen (Lohnsteuerfreiheit - und Beitragsfreiheit - für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers) gelten befristet vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.

Ergänzend zum Gesetz hat das BMF mit Datum vom 14. Dezember 2016 ein Anwendungsschreiben zu den in § 3 Nr. 46 EStG neu geschaffenen Regelungen zur Lohnsteuerfreiheit für das Aufladen von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb und zur Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung für geldwerte Vorteile aus der Übereignung einer Ladevorrichtung sowie für Arbeitgeberzuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG) veröffentlicht. Das BMF-Schreiben ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 anzuwenden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D8 – BGBl I 2016, S. 2498 ff. und – D9 - BMF-Schreiben vom 14.12.2016

24. Verabschiedung Anti-Beps-Gesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 in 2./3. Lesung das sog. Anti-BEPS-I-Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanz-ausschusses beschlossen. Der Bundesrat ist

dem in seiner Plenarsitzung am 16. Dezember 2016 gefolgt und hat dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz setzt erste Maßnahmen aus dem BEPS-Projekt der OECD zur Stärkung der Transparenz (Country-by-Country Reporting) sowie Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie (Austausch von Tax Rulings) um. Zudem wurden weitere Änderungen im Außensteuergesetz (AStG), Einkommensteuergesetz (EStG) und Gewerbesteuergesetz (GewStG) als Reaktion auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung aufgenommen. Gleichzeitig wurden weitere Anregungen im Rahmen der Bundesratsstellungnahme vom 23. September 2016 sowie weitere Punkte der Anhörung im Bundestags-Finanzausschuss vom 19. Oktober 2016 aufgenommen. Die Neuregelungen sollen ab dem 1. Januar 2017 gelten. Die ursprünglich geplante Änderung von § 1 Abs. 1 S. 5 AStG wurde nicht umgesetzt. Die Neuregelungen betreffen u. a.

- gesetzliche Verankerung von Master-/Local-File bei der Verrechnungspreisdokumentation;
- Einführung eines länderbezogenen Berichtes (Country-by-Country Reporting); automatischer Austausch von grenzüberschreitenden Vorbescheiden und Vorabverständigungen zu Verrechnungspreisen (Tax Rulings) innerhalb der EU;
- Einschränkung des Sonderbetriebsausgabenabzuges (SBV II) bei Vorgängen mit Auslandsbezug (§ 4i EStG);
- Änderung von § 50d Abs. 9 S. 1 und S. 4 bei der Anwendung der Anrechnungsmethode;
- Einfügung von § 7a GewStG zur Erfassung von im Organkreis bezogenen Dividenden einer Organgesellschaft;
- Gewerbesteuerliche Erfassung von Hinzurechnungsbeträgen nach § 10 Abs. 1 S. 1 AStG und Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte;
- Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 50i EStG;
- Maßnahmen gegen Cum/Cum Treaty-Shopping (§ 50j EStG);
- Änderung des Einkommensteuertarifes: Anhebung des Kinderfreibetrages in 2017 um 54,- Euro (in 2018 um 48,- Euro) sowie Anhebung des Grundfreibetrages in 2017 um 168,- Euro (in 2018 um 180,- Euro);
- Anhebung des Kindergeldes.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D10 – Beschlussempfehlung und Bericht FA vom 30.11.2016 (BDs 18/10506)

25. Anwendungsschreiben zu § 16 Absatz 3b EStG

Zur Frage der Anwendung der Betriebsfortführungsfiktion in § 16 Abs. 3b EStG hat das BMF am 22. November 2016 ein BMF-Schreiben herausgegeben, das Festlegungen zu folgenden Sachverhalten beinhaltet:

- Betroffene Betriebe (Betriebsunterbrechung, Betriebsverpachtung),
- Betriebsfortführungsfiktion
- Form und Inhalt der Aufgabenerklärung,
- Zeitpunkt der Betriebsaufgabe (durch Betriebsinhaber, Rechtsnachfolger).

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen für Betriebsaufgaben nach dem 4. November 2011 anzuwenden. Für frühere Betriebsaufgaben gelten R 16 Abs. 5 EStR 2008 und H 16 (5) EStH 2011 unverändert fort.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D11 – BMF-Schreiben vom 22. November 2016 (IV C 6 – S 2242/12/10001)

26. Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2017

Am 18. November 2016 hat das BMF die endgültige Fassung des jährlichen Merkblattes zur Steuerklassenwahl bei Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind, für das Jahr 2017 bekannt gegeben

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D12 – BMF-Merkblatt vom 18. November 2016

27. Steuertermine 2017

Für das Kalenderjahr 2017 sind folgende Steuertermine und Ablauftermine der Zahlungs-Schonfrist zu berücksichtigen:

Steuerart	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Est/KSt/KiSt der Veranlagten			10.			12.			11.			11.
Vorauszahlung			15.			16.			14.			14.
USt¹/LSt/KiSt für Arbeitnehmer												
Voranmeldung und Zahlung												
für Monatszahler	10.	10.	10.	10.	10.	12.	10.	10.	11.	10.	10.	11.
	13.	15.	15.	13.	15.	15.	13.	15.	14.	13.	15.	14.
für Vierteljahreszahler	10.			10.			10.			10.		
	13.			13.			13.			13.		
für Jahreszahler ²	10.											
	13.											
GewSt/GrundSt³												
Vorauszahlung (vierteljährlich)		15.			15.			15.			15.	
		20.			18.			18.			20.	

Anmerkungen:

Durch Samstag, Sonntag oder Feiertag hinausgeschobene Fälligkeitstage sind berücksichtigt.

Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsverfahren.

Der Tag des Ablaufs der Schonfrist ist in Fettdruck unter dem Steuertermin angegeben.

1. Eine Dauerfristverlängerung um einen Monat ist möglich (§ 46 UStDV)
2. Gilt nicht für die Umsatzsteuer
3. Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde bzw. für Jahreszahlung auf Antrag zum 1. Juli:

Gemeinden können verlangen, dass Beträge bis einschließlich 15 Euro einmalig am 15. August, bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen sind.

28. Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2017

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 11. November 2016 die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2017 bekannt gemacht. Die Programmablaufpläne berücksichtigen bereits die für 2017 vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 8.820 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.678 Euro bzw. 7.356 Euro).

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D13 – BMF-Schreiben vom 11. November 2016 (IV C 5 – S 2361/16/10001)

29. Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2017

Das BMF hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 über die steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2017 informiert.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D14 - BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016 (IV C 5 – S 2353/08/10006:007)

30. Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2017

Das BMF hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, bekannt gegeben. Die Sachbezugswerte gelten ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2017 sind – teilweise – durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. November 2016 festgesetzt worden. Danach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2017 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 3,17 Euro und für ein Frühstück 1,70 Euro. Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR 2015 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24. Oktober 2014 hingewiesen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D15 - BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2016 (IV C 5 – S 2334/16/10002)

31. Bundesrat stimmt Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung zu

Am 16. Dezember 2016 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften in der beigefügten Beschlussfassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zugestimmt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D16 – Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (Drs. 18/10495)

32. Eigener Aufwand des Unternehmer-Ehegatten für die Errichtung von Betriebsgebäuden auf einem auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück

Mit Urteil vom 9. März 2016 (X R 46/14) hat der Bundesfinanzhof zur Behandlung des eigenen Aufwands des Betriebsinhabers für die Errichtung eines betrieblich genutzten Gebäudes auf einem auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörenden Grundstück entschieden. Zu den Folgen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, nimmt das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 Stellung. Erläutert werden folgende Sachverhalte:

- Zurechnung des Gebäudes,
- Zurechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten,
- Aufwandsverteilungsposten,
- Übergang des Eigentums auf den Betriebsinhaber,
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- Anwendung auf im Alleineigentum stehende Gebäude.

Die vorgehenden BMF-Schreiben vom 3. Mai 1985 und vom 5. November 1996 werden aufgehoben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D17 – BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2016 (IV C 6 – S 2134/15/10003)

33. Pauschbeträge für Sachentnahmen für das Kalenderjahr 2017

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 hat das BMF die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2017 bekannt gegeben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D18 – BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2016 (IV A 4 – S 1547/13/10001-04)

34. Zahlungsansprüche nach GAP-Reform

Zur Anwendung des BFH-Urteils vom 21. Oktober 2015 (IV R 6/12) hat das BMF das Schreiben vom 25. Juni 2008 (BStBl I 2008, S. 682) geändert. Es geht dabei um Zahlungsansprüche nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in der EU im Jahr 2003 als abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter: Geregelt wird darin die lineare Abschreibung für die mit den Anschaffungskosten zu bewertenden entgeltlich erworbenen Zahlungsansprüchen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D19 – BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2016 (IV C 6 – S 2134/07/10001)

35. Erstmalige Anwendung des Verfahrens der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung

Das BMF hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 mit Blick auf das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegt, dass das Verfahren der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2016 angelegt werden, anzuwenden ist.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D20 – BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 (IV C - S 2439/16/10001)

36. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten

Mit Datum vom 16. Dezember wurde eine Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung der wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten AO eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D21 – Allgemeinverfügung vom 16. Dezember 2016

37. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Das BMF hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 über Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlass zum 31. Dezember 2016 infolge der Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktioneller Änderungen informiert.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D22 – BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2016 (III C 3 – S 7015/16/10001)

38. Lohnsteuerliche Behandlung von Dienstwagen zur privaten Nutzung in Leasingfällen

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 zur lohnsteuerlichen Behandlung von Dienstwagen, die gleichzeitig zur privaten Nutzung überlassen sind und vom Arbeitgeber geleast wurden, geäußert. Hintergrund des BMF-Schreibens ist Rechtsunsicherheit in der betrieblichen Praxis in Folge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum sogenannten Behördenleasing (Urteil vom 18. Dezember 2014, VI R 75/13, BStBl 2015 II S. 670). Das BMF hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine für die betriebliche Praxis wichtige Klarstellung getroffen:

Least der Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug von der Leasinggesellschaft und überlässt es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung, liegt jedenfalls dann keine vom Arbeitsvertrag unabhängige Sonderrechtsbeziehung im Sinne des genannten BFH-Urteils vor und ist die Nutzungsüberlassung nach den üblichen Regeln des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Anspruch auf die Kraftfahrzeugüberlassung resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil er im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kraftfahrzeug des Arbeitgebers gewährt oder arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers verbunden ist. In Leasingfällen setzt das Vor-

liegen eines betrieblichen Kraftfahrzeugs des Arbeitgebers im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG zudem voraus, dass der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D23 – BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2016 (IV C 5 – S 2334/16/10003)

39. Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Pensionszusagen

Das BMF hat mit Datum vom 9. Dezember 2016 das steuerliche Anwendungsschreiben zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen infolge der Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 11. September 2013 und des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 15. Mai 2012 (3 AZR 11/10) und vom 13. Januar 2015 (3 AZR 897/129) veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D24 – BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2016 (IV C 6 – S 2176/07/10004:003)

40. Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basiskrankenversicherung

Das BMF hat mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 zur steuerlichen Behandlung von Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 65a SGB V Stellung genommen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D25 - BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2016 (IV C 3 – S 2221/12/10008:008)

41. Bundesrat will gegen Gewerbesteuer-Modelle vorgehen

Der Bundesrat hat auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2016 einen Entschließungsantrag zu sog. Gewerbesteuer-Modellen gefasst, in dessen Mittelpunkt Modelle stehen, die unterschiedliche Hebesätze bei der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen zur Verringerung der Steuerbelastung nutzen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag zur Unterbindung dieser Gestaltungsmodelle mit innerdeutschen Lizenzzahlungen vorzulegen, durch "den eine angemessene Verteilung des Besteuerungssubstrats zwischen den Gemeinden gewährleistet wird." Eine solche Regelung würde im Ergebnis zu einer innerdeutschen Lizenzschranke - zumindest für Zwecke der Gewerbesteuer - führen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D26 - Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 635/16, 25.10.2016

42. Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilung

Das BMF hat am 22. Dezember 2016 das Schreiben zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Absatz 5 AStG und der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung auf die Einkünftezuordnung von in- oder ausländischen Betriebsstätten (VWG BsGa) veröffentlicht.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D27 - BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2016 (IV B 5 – S 1341/12/10001-03)

43. Auswirkung auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften infolge der Änderung des § 253 HGB

Infolge der Änderung des § 253 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften informiert das BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2016 über die Auswirkung auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften. Anlass ist die Anpassung des handelsrechtlichen Ansatzes von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 19.12.2016 – D28 - BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2016 (IV C 2 – S 2770/16/10002)

AUFsätze

44. Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung von Körperschaften: eine erste Analyse von § 8d KStG-E

Mit § 8d KStG-E schlägt der Gesetzgeber ein neues Kapitel zur Rettung von durch Anteilseignerwechsel bedrohten Verlusten auf. Neben den bereits in § 8e KStG verankerten Möglichkeiten zum Erhalt von Verlusten soll dem Steuerpflichtigen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch § 8d KStG-E eine weitere Alternative an die Hand gegeben werden, um einen Untergang von steuerlichen Verlusten zu vermeiden. Grundgedanke der neuen Vorschrift ist, dass Verluste auf Antrag erhalten bleiben, wenn die Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder zumindest seit drei Wirtschaftsjahren ununterbrochen denselben Geschäftsbetrieb unterhält und diesen auch nach erfolgtem (schädlichen) Anteilseignerwechsel fortführt (fortführungsgebundener Verlustvortrag). Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs ist es insbesondere das Ziel, steuerliche Hemmnisse bei der Unternehmensfinanzierung durch den Neueintritt bzw. Wechsel von Anteilseignern zu beseitigen. Der nachfolgende Beitrag stellt die wesentlichen Aspekte der Vorschrift dar und nimmt eine erste Analyse vor.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

45. Festsetzung von Hinterziehungszinsen schon auf Vorauszahlungen?

Die Finanzverwaltung setzt zunehmend Hinterziehungszinsen schon auf Einkommensteuervorauszahlungen statt nur auf die Jahressteuer fest. Dies geschieht nicht nur in Selbstanzeigefällen, sondern auch in Streitfällen, in denen die Finanzverwaltung lediglich unterstellt, dass der Steuerpflichtige vorsätzlich Steuern hinterzogen habe. Folge ist, dass der Zinslauf zugunsten des Fiskus empfindlich vorverlagert wird. Angesichts des erheblichen Unterschieds zwischen Marktzins (ca. 1% p.a.) und Hinterziehungszins (6% p.a.) belastet eine solche Vorverlagerung den Steuerpflichtigen sehr. Dieser Beitrag führt in die Rechtslage ein und gibt Impulse für die Abwehrberatung. Der Aufsatz ist Teil der Betriebs-Berater Beitragsreihe "Finanzgerichtsprozesse".

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

46. EuGH macht MIAS wortlos wertlos - Anmerkung zum EuGH-Urteil Plöckl

Bei der Lektüre des Urteils Plöckl reibt man sich stellenweise erstaunt die Augen über die Art und Weise, wie die 4. Kammer des EuGH die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Verbringungen auch ohne Verwendung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungsmitgliedstaats gewährt und damit ihre Linie in der Rechtssache VSTR ausdrücklich verlässt. Diese Entscheidung bietet Anlass, nicht nur diese Rechtsprechungsänderung, sondern auch die von der 4. Kammer nicht angesprochenen Zusammenhänge mit dem Urteil R. und dem MwSt-Informations-Austausch-System (MIAS) kritisch zu beleuchten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

47. Der Fiskus als "Geheimnishehler?" - Steuer-CDs im Licht des strafgesetziichen Geheimnisschutzes

Der Beitrag behandelt die Frage der Strafbarkeit des Ankaufens und Verwertens sog. Steuer-CDs mit Auslands-Bankdaten deutscher Steuerhinterzieher seitens deutscher Finanzbeamter nach dem StGB.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

48. Der Wertabschlag für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG - Papiertiger oder notwendiges Gestaltungsmittel?

Im Zuge der Neuregelung der Erbschaftsteuer hat erstmals ein Wertabschlag für Familienunternehmen in das Gesetz Eingang gefunden. Der bis zu 30%ige Abschlag. kann dabei insbesondere bei sog. Großerwerben zu signifikanten Steuerentlastungen führen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a Abs. 9 ErbStG werfen in der Praxis jedoch eine Vielzahl an Zweifelsfragen und Praxisproblemen auf.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

49. Der Treaty Override für grenzüberschreitende Abfindungen ab 2017: Verstößt § Sod Abs. 12 EStG gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes?

Mit der Einführung eines § 50d Abs. 12 EStG nimmt der Gesetzgeber für grenzüberschreitende Abfindungen (voraussichtlich) einen weiteren Anlauf, für bestimmte von Deutschland abgeschlossene Doppelbesteuerungseinkommen ein deutsches Besteuerungsrecht ab dem Veranlagungszeitraum 2017 sicherzustellen. Dieser Beitrag soll die verfassungsrechtlichen Grenzen für den zeitlichen An-

wendungsbereich ab 2017 aufzeigen, wenn die Zahlung nach Wegzug des Steuerpflichtigen in einen Betriebs-Berater I BB 51/52.2016j19. 12.2016 DBA-Staat erfolgt und das anwendbare DBA eine Art. 15 Abs. 1 OECD-MA entsprechende Vorschrift enthält. In praktischer Hinsicht ist die Thematik dieses Beitrages insbesondere für Abfindungen relevant, die in der Vergangenheit vereinbart wurden, aber dem (ehemaligen) Arbeitnehmer erst zukünftig zufließen. Beispielsweise ist es üblich, eine Gesamt-abfindung in Teilbeträge aufzuteilen oder die Abfindung am Ende der verbleibenden Vertragslaufzeit an den Arbeitnehmer zu zahlen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Auflösende Bedingung im Tarifvertrag - Rente wegen voller Erwerbsminderung

1. Die tarifliche Regelung über die auflösende Bedingung in § 33 Abs. 2 Satz 1 TV-L ist für den Fall einer vom Rentenversicherungsträger festgestellten vollen Erwerbsminderung auf unbestimmte Dauer grundsätzlich durch einen sachlichen Grund iSd. § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG gerechtfertigt. Voll erwerbsgemindert sind nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

2. Der TV-L nimmt Beschäftigte mit einem regelmäßigen geringfügigen Beschäftigungsumfang von weniger als drei Stunden täglich nicht von seinem Anwendungsbereich aus.

3. Die in § 33 Abs. 2 TV-L geregelte auflösende Bedingung erfordert aufgrund der von Art. 12 Abs. 1 GG ausgehenden Schutzwirkung eine verfassungskonform einschränkende Auslegung für Arbeitnehmer, deren vertraglich vereinbarte Arbeitspflicht weniger als drei Stunden täglich beträgt, die trotz der vom Rentenversicherungsträger festgestellten vollen Erwerbsminderung ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung noch erbringen können und die ihre Weiterbeschäftigung - entsprechend den Frist- und Formerfordernissen des § 33 Abs. 3 TV-L - vom Arbeitgeber verlangt haben. In diesem Fall tritt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 2 TV-L nicht ein.

4. Nach § 33 Abs. 3 TV-L muss der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragen, wenn er die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 2 TV-L verhindern will. Nach der Rechtsprechung des Senats beginnt die Zweiwochenfrist des § 33 Abs. 3 TV-L nicht bereits mit dem Zugang des Rentenbescheids bei dem Arbeitnehmer, sondern erst mit dem Zugang der daran anknüpfenden Mitteilung des Arbeitgebers über den Eintritt der auflösenden Bedingung.

5. Das Weiterbeschäftigungsverlangen nach § 33 Abs. 3 TV-L ist keine Willenserklärung, sondern eine einseitige rechtsgeschäftsähnliche Handlung. Für den beim Arbeitgeber zu stellenden Antrag auf Weiterbeschäftigung trotz Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ist die Einhaltung der Textform nach § 126b BGB ausreichend.

6. Eine Bedingungskontrollklage kann regelmäßig als Weiterbeschäftigungsverlangen iSv. § 33 Abs. 3 TV-L angesehen werden. Mit einem Bedingungskontrollantrag lässt der Arbeitnehmer mit hinreichender Deutlichkeit seinen Willen erkennen, das Arbeitsverhältnis fortsetzen zu wollen. Die erfor-

derliche Textform ist auch dann gewahrt, wenn dem Arbeitgeber eine nicht unterzeichnete Abschrift der Klageschrift zugestellt wird.

BAG, Urteil vom 27.7.2016-7 AZR 276/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aufloesende-Bedingung-im-Tarifvertrag---Rente-wegen-voller-Erwerbsminderung-31433>

2. Wirksamkeit einer "echten Druckkündigung"

1. Hat das erstinstanzliche Gericht seine Entscheidung auf mehrere, voneinander unabhängige, das Urteil selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung das Urteil in allen diesen Punkten angreifen. Andernfalls ist die Berufung insgesamt unzulässig.

2. Eine "echte Druckkündigung" liegt vor, wenn ein Dritter unter Androhung von Nachteilen für den Arbeitgeber die Entlassung eines bestimmtem Arbeitnehmers verlangt, obwohl in dessen Verhalten oder Person keine Umstände vorliegen, die objektiv als Kündigungsgrund geeignet wären. Eine solche Kündigung ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Sie kommt nur in Betracht, wenn sich der Arbeitgeber zunächst schützend vor den Betroffenen gestellt und - erfolglos - alles Zumutbare unternommen hat, um den Dritten von seinem Verlangen abzubringen.

3. Die Obliegenheit des Arbeitgebers, sich schützend vor den betroffenen Arbeitnehmer zu stellen, verlangt von ihm ein aktives Handeln, das darauf gerichtet ist, den Druck abzuwehren. Dieser Vorgabe genügt er nicht allein dadurch, dass er Gespräche zwischen dem Arbeitnehmer und dem Druck ausübenden Dritten vermittelt.

4. Das Unterlassen eines Angebots auf Durchführung einer Mediation hat jedenfalls dann keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Druckkündigung, wenn der Arbeitgeber aufgrund ihm im Kündigungszeitpunkt bekannter Umstände annehmen durfte, eine der Konfliktparteien werde sich der freiwilligen Teilnahme an einem Mediationsverfahren ohnehin verschließen.

BAG, Urteils vom 19.7.2016- 2 AZR 637/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Einleitung-einer-neuen-personellen-Einzelmassnahme-bei-Anhoerung-des-Betriebsrates-nach--99-BetrVG-31445>

3. Keine Altersdiskriminierung wegen Untergangs eines Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich durch Anspruch auf eine Teilrente

1. Die Teilrente ist keine eigene Rentenart, sondern eine quotierte Vollrente. Teil- und Vollrente betreffen denselben individuellen Altersrentenanspruch.

2. Die Möglichkeit, eine Teilrente nach § 42 SGB VI zu beziehen, lässt den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe nach § 8 Ziff. 1 Buchst. c TV SozSich untergehen.

3. Der Untergang des Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe aufgrund einer Teilrentenberechtigung führt nicht zu einer Altersdiskriminierung des betroffenen Arbeitnehmers.

BAG, Urteil vom 22.9.2016-6 AZR 397/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Keine-Altersdiskriminierung-wegen-Untergangs-eines-Anspruchs-auf-ueberbrueckungsbeihilfe-nach-dem-TV-SozSich-durch-Anspruch-auf-eine-Teilrente-31369>

4. Umwandlung bei beitragsbezogener Leistungszusage

1. Legt eine Versorgungsordnung fest, dass Zuführungen an eine Vermögensmasse erbracht werden und die spätere Versorgungsleistung auch durch die Summe der Zuführung bestimmt wird, handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage iSv. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und nicht lediglich um eine Beitragszusage, die nicht dem Betriebsrentengesetz unterläge.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG enthält nicht lediglich eine Definition für den Begriff der beitragsorientierten Leistungszusage, sondern stellt auch Inhaltliche Anforderungen an diese auf.
3. Unabhängig davon, welche Anforderungen im Einzelnen an die Umwandlung iSd. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu stellen sind, verlangt die Bestimmung jedenfalls, dass zum Zeitpunkt der Umwandlung unmittelbar feststeht, welche Anwartschaft auf künftige Leistungen die Arbeitnehmer durch die Beitragsumwandlung erwerben.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Umwandlung-bei-beitragsbezogener-Leistungszusage-31370>

5. Arbeitgeber muss bei verspäteter Lohnzahlung pauschal 40 Euro zahlen

Die 12. Kammer des Landesarbeitsgerichts Köln hat entschieden, dass ein Arbeitgeber, der Arbeitslohn verspätet oder unvollständig auszahlt, dem Arbeitnehmer gemäß § 288 Absatz 5 BGB einen Pauschal-Schadensersatz in Höhe von 40 Euro zu zahlen hat. Nach dem 2014 neu eingefügten § 288 Absatz 5 BGB hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens Anspruch auf die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Diese Pauschale ist auf den Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Da es im Arbeitsrecht

- anders als im allgemeinen Zivilrecht

- keinen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gibt, ist umstritten, ob die gesetzliche Neuregelung gerade deswegen im Arbeitsrecht relevant wird oder ob Im Hinblick auf das Fehlen eines Anspruchs auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten auch die 40-Euro-Pauschale wegfällt. Die 12. Kammer des LAG Köln hat diese Rechtsfrage nunmehr erstmals obergerichtlich entschieden und - anders als die Vorinstanz die Anwendbarkeit der 40-Euro-Pauschale auf Arbeitsentgeltforderungen bejaht. Es verneint eine Bereichsausnahme für das Arbeitsrecht. Bei der 40-Euro-Pauschale handele es sich um eine Erweiterung der gesetzlichen Regelungen zum Verzugszins, der auch auf Arbeitsentgeltansprüche zu zahlen sei. Auch der Zweck der gesetzlichen Neuregelung - die Erhöhung des Drucks auf den Schuldner, Zahlungen pünktlich und vollständig zu erbringen – spreche für eine Anwendbarkeit zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Lohn unpünktlich oder unvollständig erhalten. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen. _

LAG Köln, Beschluss vom 22.11.2016- 12 Sa 524/16, (PM LAG Köln vom 25.11.2016)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/collection/Arbeitgeber-muss-bei-verspaeteter-Lohnzahlung-pauschal-40-Euro-zahlen-31373>

6. Anpassung gemäß § 16BetrAVG - Pensionskassenzusage – Einstandspflicht des Arbeitgebers

1. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG in der ab dem 31.12.2015 geltenden Fassung findet auf zeitlich vor dem 31.12.2015 liegende Anpassungstichtage keine Anwendung.
2. Abgrenzung einer betriebsrentenrechtlichen Versorgungszusage von einer reinen Beitragszusage.

3. Anwendungsfall einer Umfassungszusage.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 14.9.2016- 12 Sa 448/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anpassung-gemaess-16-BetrAVG--Pensionskassenzusage-Einstandspflicht-des-Arbeitgebers-31374>

7. Dienstwagen – unzulässige Rückzahlungsverpflichtung der Zuzahlungsrate

1. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass der eine Rechtsmittelschrift unterzeichnende Rechtsanwalt auch die Verantwortung für den Inhalt der Schriftsätze übernimmt und nicht nur als Vertreter im Innenverhältnis tätig wird. Hieran ändert der maschinenschriftliche Zusatz "pro abs." regelmäßig nichts. Bei einer Unterzeichnung "pro abs" übernimmt der nicht sachbearbeitende Anwalt die *volle* Verantwortung für den Schriftsatz und stellt nur das Vertretungsverhältnis heraus. Dies gilt auch im Rahmen einer Bürogemeinschaft

2. Der Rechtsanwalt, der die Berufungsbegründung unterzeichnet, muss dazu bevollmächtigt sein. Erklärt der Hauptbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, dass er die Untervollmacht erteilt hat, ist der Nachweis der Vollmacht geführt, so dass es nicht der Fristsetzung nach § 80 Satz 2 ZPO bedarf.

3. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Rückzahlung der monatlich - nach der Eigenkündigung des Arbeitsvertrages - noch anfallenden Zuzahlungsraten einer Sonderausstattung für die Dauer der Restlaufzeit des Leasingvertrages in einem Einmalbetrag stellt einen unzulässigen Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Rechtsposition des Arbeitnehmers dar und kann auch nicht im Wege einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 15.8.2016- 9 Sa 318/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Dienstwagen-unzulaessige-Rueckzahlungsverpflichtung-der-Zuzahlungsrate-31375>

8. Aufhebung von Prozesskostenhilfe wegen Zahlungsrückstands

1. Auch nach der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung des § 124 ZPO ist die Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen Zahlungsrückstands nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht zulässig, wenn Prozesskostenhilfe an sich hätte ohne Ratenzahlung bewilligt werden müssen.

2. Dem steht nicht entgegen, dass die Prozesskostenhilfepartei gegen die Ratenzahlungsverpflichtung kein Rechtsmittel eingelegt hat.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.9.2016-21 Ta 1261/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Aufhebung-von-Prozesskostenhilfe-wegen-Zahlungsrueckstands-31376>

9. Nichtigkeit einer Betriebsratswahl und Ausschluss einzelner Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebsrat

Das ArbG hat heute dem Antrag der Arbeitgeberin auf Feststellung der Unwirksamkeit der Betriebsratswahl vom 04.03.2016 teilweise stattgegeben. Die Arbeitgeberin hält die Betriebsratswahl für nichtig, da zum Teil Wahlzettel von Dritten ausgefüllt oder Mitarbeiter zur Wahl gedrängt worden

sein sollen. Hilfsweise beantragt sie die Auflösung des Betriebsrats bzw. den Ausschluss einzelner Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebsrat (vgl. Pressemitteilung vom 24.11.2016). Die Kammer hält die Betriebsratswahl zwar nicht für nichtig, da die behaupteten Verstöße nicht so schwerwiegend sind, dass nicht einmal - wie von der Rechtsprechung gefordert - der äußere Anschein einer wirksamen Betriebsratswahl gegeben ist. Die Betriebsratswahl ist allerdings wirksam angefochten worden, da bei der Wahl gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen wurde, die das Wahlergebnis beeinflussen konnten. So wurden insbesondere im Wahlausschreiben unterschiedliche Angaben zur Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder gemacht, zudem wurde einerseits für alle Arbeitnehmer Briefwahl angeordnet, andererseits ein Wahltermin für die Stimmabgabe festgelegt. Schließlich wurden die Wahlunterlagen nicht versandt. Die Frist für die Anfechtung einer Betriebsratswahl beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Arbeitgeberin konnte die Verstöße nur deshalb so spät noch rügen, da keine ordnungsgemäße Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte und die Zwei-Wochen-Frist mithin nicht in Gang gesetzt wurde. Im Gegensatz zur Nichtigkeit der Wahl wirkt die Anfechtung der Wahl nur für die Zukunft. Handlungen des Betriebsrats bis zur rechtskräftigen Entscheidung bleiben wirksam. Über die Hilfsanträge war somit nicht mehr zu entscheiden.

ArbG Düsseldorf, Beschluss vom 28.11.2016- 2 BV 286/16, (PM ArbG Düsseldorf vom 28.11.2016)

10. Erforderlichkeit einer Betriebsratsschulung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Nach § 37 Abs. 6 Satz 1 iVm. Abs. 2 BetrVG sind Mitglieder des Betriebsrats für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in Betrieb und Betriebsrat erforderlich sind, damit der Betriebsrat seine gegenwärtigen oder in naher Zukunft anstehenden Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen kann. Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme steht dem Betriebsrat ein Beurteilungsspielraum zu.

2. Die Tätigkeit eines Betriebsratsmitglieds in einem Integrationsteam dem die Unterrichtung der Beschäftigten über die Durchführung und die Zielsetzungen des betrieblichen Eingliederungsmanagements, die Durchführung des Klärungsprozesses und die Entscheidung über die zu ergreifenden betrieblichen Maßnahmen übertragen wurde, kann die Erforderlichkeit seiner Teilnahme an einer Schulung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement begründen, wenn das Betriebsratsmitglied die vermittelten Kenntnisse benötigt, um die ihm obliegenden Aufgaben in dem Integrationsteam sach- und fachgerecht wahrzunehmen. Die Erforderlichkeit setzt in diesem Fall nicht voraus, dass die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements im Zeitpunkt des Entsendebeschlusses des Betriebsrats aktuell bevorstand.

3. Die Erforderlichkeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung ist grundsätzlich für die gesamte Schulung einheitlich zu bewerten. Die Aufteilung einer Schulung in einen für die Tätigkeit eines Betriebsratsmitglieds erforderlichen und einen nicht erforderlichen Teil kommt nur dann in Betracht, wenn die einzelnen Themen so klar voneinander abgegrenzt sind, dass ein zeitweiser Besuch der Schulungsveranstaltung möglich und sinnvoll ist, und wenn der erforderliche Teil gesondert gebucht werden kann. Ist eine Aufteilung der Schulungsveranstaltung praktisch nicht möglich, weil die unterschiedlichen Themen zeitlich nicht voneinander abgegrenzt sind oder weil die Schulung nur als Ganzes buchbar ist, entscheidet über die Erforderlichkeit der Gesamtschulung, ob die erforderlichen Themen mit mehr als 50% überwiegen. BetrVG § 1 Abs. 2, § 28, § 37 Abs. 2 und 6, § 40 Abs. 1; BGB § 611

BAG, Urteil vom 28.9.2016- 7 AZR 699/14, ECLI:DE:BAG:2016:280916.U.7 AZR699. 14.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Erforderlichkeit-einer-Betriebsratsschulung-zum-betrieblichen-Eingliederungsmanagement-31377>

11. Bonusanspruch nach billigem Ermessen**ORIENTIERUNGSSÄTZE**

1. Höhe und Art einer Bonuszahlung müssen nicht abschließend im Arbeitsvertrag festgelegt werden. Vielmehr kann sich der Arbeitgeber hierüber eine Entscheidung nach billigem Ermessen iSv. § 315 BGB vorbehalten. Der Vorbehalt einer Entscheidung nach freiem Ermessen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen würde hingegen vom gesetzlichen Leitbild des § 315 Abs. 1 BGB abweichen und den Arbeitnehmer wegen des fehlenden Korrektivs der gerichtlichen Kontrolle unangemessen benachteiligen iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 2 Nr. 1 BGB.

2. Ein vertraglicher Freiwilligkeitsvorbehalt, der dem Arbeitgeber das Recht zubilligt, von einer Leistungsbestimmung über einen Bonus für ein bestimmtes Geschäftsjahr abzusehen, obwohl der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbracht hat, ist unwirksam iSv. § 307 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 2 BGB. Gleiches gilt für eine Stichtagsregelung, die in einem solchen Fall den ungekündigten Bestand des Arbeitsverhältnisses zum Fälligkeitszeitpunkt im Folgejahr zur Voraussetzung für die Leistung macht.

3. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Leistungsbestimmung nach § 315 BGB der Billigkeit entspricht, hat nach materiellem Recht der Bestimmungsberechtigte zu tragen. Eine vorangegangene Entscheidung über die Reichweite eines Auskunftsanspruchs des Leistungsberechtigten in der ersten Stufe einer Stufenklage (§ 254 ZPO) hat hierauf keine Auswirkungen.

4. Die richterliche Ersatzleistungsbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB ist auf Grundlage des Vortrags der Parteien zu treffen. Eine Darlegungs- und Beweislast im prozessualen Sinn besteht insoweit nicht. Vielmehr ist jede Partei im Sinne einer Obliegenheit gehalten, die für ihre Position sprechenden Umstände vorzutragen, damit sie vom Gericht berücksichtigt werden können. Fehlender Vortrag des Bestimmungsberechtigten kann nicht zur Entstehung einer besonderen Darlegungslast für den Anspruchsteller führen; dieser kann nicht auf eine Auskunftsklage verwiesen werden.

BGB § 305c Abs. 2, § 307 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2, § 308 Nr. 4, § 315

BAG, Urteil vom 3.8.2016- 10 AZR 710/14, ECLI:DE:BAG:2016:030816.U.1 OAZR71 0.14.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Bonusanspruch-nach-billigem-Ermessen-30916>

12. Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen überprüfen

Arbeitsverträge in Deutschland enthalten in der Regel Klauseln, nach denen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer bestimmten Frist "schriftlich" geltend zu machen sind. Sofern nicht Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, unterliegen solche Klauseln nach deutschem Recht als allgemeine Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle, weil Arbeitnehmer als Verbraucher betrachtet werden. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 trat hier eine wesentliche Änderung in Kraft. Waren bisher Klauseln unwirksam, die für eine Anzeige oder Erklärung eines Verbrauchers eine strengere Form als die Schriftform vorsahen, darf zukünftig keine strengere Form als die Textform vereinbart werden. Der Textform genügt u.a. auch eine E-Mail, eine SMS oder eine Telefax. Hieraus kann sich Anpassungsbedarf in Bezug auf die Ausgestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussklauseln ergeben. Die Neuregelung findet allerdings nur Anwendung auf Arbeitsverhältnisse nach deut-

schem Recht, die nach dem 30. September 2016 entstanden sind. Arbeitsverträge, die ab dem 1. Oktober 2016 geschlossen wurden, müssen daher vorsehen, dass Ansprüche in Textform geltend gemacht werden können.

13. Verletzung der Friedenspflicht durch Streik

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Mit dem Abschluss eines Tarifvertrags und der sich daraus ergebenden Friedenspflicht begründen die Tarifvertragsparteien regelmäßig eine Beschränkung ihrer Arbeitskampffreiheit. Die Tarifvertragsparteien können die Friedenspflicht auch gesondert vereinbaren und gestalten und auf Sachmaterien beziehen, die nicht tarifvertraglich geregelt sind oder mit der Regelungsmaterie in keinem engen sachlichen Zusammenhang stehen.
2. Die Kündigung eines Tarifvertrags muss nicht in Schriftform gemäß § 126 BGB erklärt werden.
3. Ein Arbeitskampf kann nur zur Durchsetzung tarifvertraglich regelbarer und friedenspflichtwahrender Ziele geführt werden. Ein Streik, dessen Kampfziel auch der Durchsetzung einer friedenspflichtverletzenden oder tarifwidrigen Tarifforderung dient, ist rechtswidrig.
4. Den bestreikten Arbeitgeber trifft grundsätzlich keine Obliegenheit, einen gegen ihn gerichteten rechtswidrigen Streik mit rechtlichen Mitteln abzuwehren.
5. Der Einwand einer streikführenden Gewerkschaft, sie hätte den Streik auch ohne die rechtswidrige Forderung mit denselben Streikfolgen geführt (rechtmäßiges Alternativverhalten), ist unbeachtlich.
6. Ein Streik oder der Aufruf hierzu stellen regelmäßig keine unmittelbaren, betriebsbezogenen Eingriffe in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines drittbetroffenen, kampfunbeteiligten Unternehmens dar, Maßgebend ist der Streikbeschluss. GG Art 9 Abs. 3, Art 12, Art 14; EMRK Art. 11; BGB §§ 280, 823, 840

BAG, Urteil vom 26.7.2016- 1 AZR 160/14, ECLI:DE:BAG:2016:260716.U.1 AZR160, 14,0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verletzung-der-Friedenspflicht-durch-Streik-31304>

14. Verfall von Urlaubsansprüchen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Fragen vorgelegt:

1. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Richtlinie 003/88/EG) oder Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) einer nationalen Regelung wie der in § 7 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) entgegen, die als Modalität für die Wahrnehmung des Anspruchs auf Erholungsurlaub vorsieht, dass der Arbeitnehmer unter Angabe seiner Wünsche bezüglich der zeitlichen Festlegung des Urlaubs diesen beantragen muss, damit der Urlaubsanspruch am Ende des Bezugszeitraums nicht ersatzlos untergeht, und die den Arbeitgeber mit nicht verpflichtet, von sich aus einseitig und für den Arbeitnehmer verbindlich die zeitliche Lage des Urlaubs innerhalb des Bezugszeitraums festzulegen?
2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird: Gilt dies auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Privatpersonen bestand? Der Kläger war vom 1. August 2001 bis zum 31. Dezember 2013 aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverträge beim Beklagten als Wissenschaftler beschäftigt. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 bat ihn der Beklagte, seinen Urlaub vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses zu nehmen. Der Kläger nahm am 15. November und am 2. Dezember 2013 jeweils einen Tag Erholungsurlaub und verlangte mit Schreiben vom 23. Dezember 2013 vom Beklagten ohne Erfolg die Abgeltung von 51 nicht genommenen Urlaubstagen. Die Vorinstanzen haben der Klage auf Urlaubs-

abgeltung stattgegeben. Nach den nationalen Bestimmungen waren die Urlaubsansprüche des Klägers mit Ablauf des Urlaubsjahres 2013 verfallen. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG verfällt der im Urlaubsjahr nicht genommene Urlaub des Arbeitnehmers grundsätzlich am Ende des Urlaubsjahres, wenn - wie hier - keine Übertragungsgründe nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG vorliegen. Der Arbeitgeber ist nach nationalem Recht nicht verpflichtet, den Urlaub ohne einen Antrag oder Wunsch des Arbeitnehmers im Urlaubsjahr zu gewähren und somit dem Arbeitnehmer den Urlaub aufzuzwingen. Die Frage, ob Unionsrecht dem entgegensteht, ist vom Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht so eindeutig beantwortet worden, dass nicht die geringsten Zweifel an ihrer Beantwortung bestehen. Im Schrifttum wird aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 30. Juni 2016 (- C-178/15 - [Sobczyszyn]) teilweise abgeleitet, der Arbeitgeber sei gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG verpflichtet, den Erholungsurlaub von sich aus einseitig zeitlich festzulegen. Ein Teil der nationalen Rechtsprechung versteht die Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Urteil vom 12. Juni 2014 (- C-118/13- [Bol lacke]) so, dass der Mindestjahresurlaub gemäß Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG auch dann nicht mit Ablauf des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraums verfallen darf, wenn der Arbeitnehmer in der Lage war, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen (vgl. LAG Köln 22. April 2016-4 Sa 1095/15 -). Ferner besteht Klärungsbedarf, ob die vom Gerichtshof der Europäischen Union möglicherweise aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG oder Art. 31 Abs. 2 GRC entnommene Verpflichtung zwischen Privatpersonen unmittelbare Wirkung entfaltet. BAG, Beschluss vom 13.12.2016 - 9 AZR 541/15 (A)

(PM BAG vom 13.12.2016)

15. Kapitaleistung als betriebliche Altersversorgung

1. Einmalige Kapitaleistungen können die Merkmale der betrieblichen Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllen.
2. Versorgungsempfänger iSv. § 7 Abs. 1 BetrAVG sind Personen, denen bei Eintritt des Sicherungsfalls gegen den Insolventen Versorgungsschuldner ein Anspruch auf Gewährung von Versorgungsleistungen zusteht. Auf den tatsächlichen Zahlungsbeginn kommt es nicht an.
3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG haftet der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenzversicherung auch für Versorgungsansprüche, die bei Eintritt des Sicherungsfalls bereits entstanden sind.
4. § 7 Abs. 1 a Satz 3 BetrAVG ist auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die nach der Versorgungsordnung als Kapitaleistung zu erbringen sind, nicht anwendbar.
5. § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG verlangt einen Kausalzusammenhang zwischen der Nichtleistung des Versorgungsschuldners und dem Sicherungsfall. Daran fehlt es, wenn eine weitere entscheidende Ursache für den Zahlungsausfall gegeben ist. Eine solche Ursache liegt vor, wenn sich die Zahlung des Versorgungsschuldners verzögert und er zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht wirtschaftliche Schwierigkeiten hatte. Ob bereits Insolvenzgründe vorlagen, ist unerheblich.

BAG, Urteil vom 20.9.2016-3 AZR 411/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Kapitaleistung-als-betriebliche-Altersversorgung-31493>

16. Rechtsfolgen arbeitszeitrechtswidriger Vertragsregelungen

1. § 3 ArbZG gibt als Verbotsgesetz iSv. § 134 BGB eine Grenze für das Arbeitszeitvolumen vor, das wirksam als geschuldet vereinbart werden kann. Der Verstoß gegen § 3 ArbZG hat nach § 134 BGB nicht die Nichtigkeit der Arbeitszeitvereinbarung insgesamt, sondern deren Teilnichtigkeit zur Folge.

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bleibt eine gegen die gesetzlichen Höchstgrenzen verstoßende Arbeitszeitvereinbarung wirksam.

2. Ein Verstoß gegen § 3 ArbZG führt nicht zum Ausschluss des Vergütungsanspruchs. Der Schutzzweck der Vorschrift gebietet nicht, dem Arbeitnehmer Vergütung für Arbeitsleistungen zu versagen, die der Arbeitgeber über die gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen hinaus in Anspruch genommen hat.

3. Der mit der Reduzierung der - vermeintlich - geschuldeten Arbeitsleistung auf das gesetzlich zulässige Maß verbundene Eingriff in das arbeitsvertragliche Synallagma rechtfertigt nur bei erheblicher Störung des Äquivalenzverhältnisses eine Anpassung der Vergütungsabrede (Störung der Geschäftsgrundlage).

BAG, Urteil vom 24.8.2016-5 AZR 129/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Rechtsfolgen-arbeitszeitrechtswidriger-Vertragsregelungen-31494>

17. Gedankliche Zuordnung bei Sachgrundbefristung "zur Vertretung" bei Fehlen einer Personalreserve

1. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 TzBfG liegt ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsvertrags vor, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Bei einer Vertretung im Wege sog. gedanklicher Zuordnung muss der Arbeitgeber rechtlich und tatsächlich in der Lage sein, die dem Vertreter zugewiesenen Aufgaben der vorübergehend abwesenden Stammkraft im Falle ihrer Anwesenheit zu übertragen und diese gedankliche Zuordnung bei Vertragsschluss nach außen erkennbar dokumentieren.

2. Bei der Vertretung im Wege der gedanklichen Zuordnung kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob und ggf. wie die bisherigen Aufgaben der vorübergehend abwesenden Stammkraft wahrgenommen werden. Der Arbeitgeber hat sich durch die gedankliche Zuordnung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Vertretungskraft festgelegt und kann folglich den Ausfall der Stammkraft nicht mehr zur Begründung einer unmittelbaren oder mittelbaren Vertretung durch einen anderen Arbeitnehmer heranziehen.

3. Dem Sachgrund der Vertretung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG steht nicht entgegen, dass der Arbeitgeber über keine ausreichende Personalreserve für Fälle von Krankheit, Urlaub und Freistellung verfügt, um das regelmäßige Arbeitspensum mit unbefristet beschäftigtem Stammpersonal zu bewältigen. Selbst einem branchentypisch wiederkehrenden, nicht planbaren Vertretungsbedarf muss der Arbeitgeber nicht durch eine Personalreserve begegnen.

4. Teil des Sachgrunds der Vertretung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG ist eine Prognose des Arbeitgebers über den voraussichtlichen Wegfall des Vertretungsbedarfs nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Dabei kommt es nur auf den Wegfall des durch die Abwesenheit der Stammkraft verursachten vorübergehenden Beschäftigungsbedarfs an. Anders als beim Sachgrund des nur vorübergehenden betrieblichen Bedarfs an der Arbeitsleistung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG muss im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass nach dem vorgesehenen Vertragsende für die Beschäftigung des befristet eingestellten Arbeitnehmers kein dauerhafter betrieblicher Bedarf mehr besteht. BAG, Urteils vom 24.8.2016 - 7 AZR 41/15

(Orientierungssätze)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Gedankliche-Zuordnung-bei-Sachgrundbefristung-zur-Vertretung-bei-Fehlen-einer-Personalreserve-31495>

18. Benachteiligung wegen der Behinderung bei Nichteinladung zum Bewerbungsgespräch

1. Nach § 82 Satz 2 SGB IX ist der öffentliche Arbeitgeber verpflichtet, schwerbehinderte Bewerber/innen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Nach § 82 Satz 3 SGB IX ist eine Einladung entbehrlich, wenn dem schwerbehinderten Bewerber/der schwerbehinderten Bewerberin die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.
2. Die Verletzung der in § 82 Satz 2 SGB IX geregelten Verpflichtung eines öffentlichen Arbeitgebers, einen schwerbehinderten / eine Bewerber/in zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, begründe regelmäßig die Vermutung einer Benachteiligung wegen der Behinderung.
3. "Offensichtlich" fachlich nicht geeignet nach § 82 Satz 3 SGB IX ist ein schwerbehinderter Mensch, wenn er insoweit "unzweifelhaft" nicht dem Anforderungsprofil der zu vergebenden Stelle entspricht. Bloße Zweifel an der fachlichen Eignung rechtfertigen es nicht, von einer Einladung abzu- sehen, weil sich Zweifel im Vorstellungsgespräch ausräumen lassen können. Der schwerbehinderte Mensch soll die Chance haben, sich in einem Vorstellungsgespräch zu präsentieren und den öffent- lichen Arbeitgeber von seiner Eignung zu überzeugen.
4. Zwar trifft den öffentlichen Arbeitgeber in einem Prozess die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der/die schwerbehinderte Bewerber/ in offensichtlich fachlich ungeeignet ist. Allerdings muss der öffentliche Arbeitgeber bereits nach Eingang der Bewerbung prüfen und entscheiden können, ob er einen schwerbehinderten Menschen zu einem Vorstellungsgespräch einladen muss oder ob er nach § 82 Satz 3 SGB IX von der Verpflichtung zur Einladung befreit ist. Diese Prüfung und Entschei- dung muss der/die schwerbehinderte Bewerber/ in dem öffentlichen Arbeitgeber durch entspre- chende Angaben zu seinem/ihrer fachlichen Leistungsprofil in der Bewerbung bzw. den beigefüg- ten Bewerbungsunterlagen ermöglichen. Kommt der/die Bewerber/in dieser Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nach, geht dies regelmäßig zu seinen/ihren Lasten. Auch in einem solchen Fall besteht für den öffentlichen Arbeitgeber regelmäßig keine Verpflichtung, den schwerbehinderten Menschen zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. BAG, Urteil vom 11.8.2016- 8 AZR 375/15 (Orientierungssätze)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Benachteiligung-wegen-der-Behinderung-bei-Nichteinladung-zum-Bewerbungsgespraech-31496>

AUFSÄTZE

19. (Keine) Vermutungsregelung beim Vorliegen des Pflegegrades 1

Am 28.12.2015 wurde das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Ände- rung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz-PSG II) verkündet (vgl. BGBl.I.2015, 2424ff.). In BB 2016, 1338ff. wurden bereits die damit verbundenen Auswirkungen auf das (Familien-)Pflegezeitrecht skizziert. Der Beitrag enthält einen Auszug aus den Gesetzesmaterialien, der sich auf die Einführung einer Vermutungsregelung (§ 19 S. 3 SGB XI) bezieht. Von dieser Regelung wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Abstand genommen. Dies gibt Anlass, kurz auf die Hinter- gründe und die Auswirkungen der Streichung des § 19 S. 3 SGB XI aus der endgültigen Gesetzesfas- sung einzugehen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

20. Einstandspflicht des Arbeitgebers bei der Herabsetzung von Leistungen durch Pensionskassen

Die Pensionskasse ist als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung nach wie vor von großer Bedeutung. Im Jahr 2014 betrug der Anteil der auf Pensionskassen entfallenden Deckungsmittel mit über 143 Mrd. Euro 25,7% der gesamten Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft - der zweithöchste Anteil nach der Direktzusage (vgl. aba-Statistikreihe 2016, Stand: 20.6.2016, www.aba-online.de/deckungsmittel-der-bav.html (Abruf: 21.9.2016)). Doch das gegenwärtige Niedrigzinsumfeld stellt auch die Pensionskassen vor Herausforderungen. In Urteilen zur Herabsetzung laufender Leistungen durch die Pensionskasse der deutschen Wirtschaft (PKDW) aufgrund einer sog. Sanierungsklausel entschied das BAG (etwa BAG, 19.6.2012-3 AZR 408/10, BB 2012, 3148; BAG, 10.2.2015-3 AZR 65/14; BAG, 15.3.2016-3 AZR 827/14, BB 2016, 1662), dass der Arbeitgeber für die Differenz zwischen der ursprünglichen und der herabgesetzten Leistung gem. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG einstehen muss. Nun hat das anhaltende Niedrigzinsniveau erste Pensionskassen dazu veranlasst, für bestehende Versicherungsverhältnisse ihre Garantieleistungen für zukünftige Beiträge durch Senkung des Rechnungszinses für die Umrechnung der gezahlten Beiträge in Anwartschaften zu reduzieren. Dabei scheint weithin angenommen zu werden, dass auch dieser Vorgang ohne Weiteres eine Einstandspflicht des Arbeitgebers auslöst (vgl. etwa Höfer, DB 2016, 1571, 1572). Der Beitrag geht der Frage nach, ob sich dies anhand der Rechtsprechung des BAG bestätigen lässt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

21. Verbraucherrechtliches Widerrufsrecht des Arbeitnehmers bei Auflösungsvereinbarungen?

Für den Fall, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Auflösungsvereinbarung (§ 623 BGB) außerhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers (z. B. in der Wohnung des Arbeitnehmers, in einer Anwaltskanzlei oder vor Gericht) abschließen, wird derzeit diskutiert, ob und inwiefern dem Arbeitnehmer ein Widerrufsrecht nach §§ 312, 312g, 312b i.V.m. § 355 BGB zusteht. Die Frage ist von erheblicher Relevanz, weil in der Praxis kein Arbeitgeber den Arbeitnehmer über ein derartiges Widerrufsrecht belehrt (vgl. § 312d Abs. 1 i.V.m. Art. 246a EGBGB). Bei Anwendbarkeit der Vorschriften zum Widerrufsrecht bestünde die Gefahr, dass der Arbeitnehmer über ein Jahr nach Vertragsschluss (vgl. § 356 Abs. 3 BGB) die Auflösungsvereinbarung widerrufen könnte und die Vereinbarung rückabgewickelt werden müsste mit der Folge, dass das an sich beendete Arbeitsverhältnis wieder fortgesetzt und eine etwaige Abfindung zurückgezahlt werden müsste. Der Beitrag stellt den Streitstand dar und verneint ein Widerrufsrecht des Arbeitnehmers im Ergebnis.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

22. Ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit - Öffnung (mindestens) für europäische Staatsbürger überfällig

Die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit dient der Akzeptanz und der Repräsentation der im Arbeitsleben Tätigen. In Deutschland sind mittlerweile zahlreiche EU- und Drittstaatenangehörige tätig. Dennoch sind ausschließlich Deutsche für die ehrenamtliche Richtertätigkeit zugelassen. Aus Sicht des Autors bedarf es hier einer gesetzlichen Öffnung zumindest für EU-Ausländer.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Anpassung einer vom Betriebsprüfer gebildeten Rückstellung für Steuerforderungen aufgrund Bp nach Herabsetzung der Steuerforderungen im Einspruchsverfahren

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Rückstellungen sind nur für Steuern zu bilden, mit denen der Steuerpflichtige bei Aufstellung der Bilanz unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns konkret rechnen muss. Auf die Rechtsansicht des Betriebsprüfers kommt es nicht an. HGB § 249 Abs. 1 Nr. 1; EStH 4.9

FG München, Urteil vom 19.9.2016-7 K 621/16, rkr.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Anpassun-eine-vo-Betriebspruefe-gebildete-Rueckstellun-fue-Steuerforderunge-aufgrun-B-nac-Herabsetzun-de-Steuerforderunge-i-Einspruchsverfahre-31368>

2. Abzinsung stehen gelassener Ansprüche von Angehörigen des Betriebsinhabers

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Ansprüche von Angehörigen des Betriebsinhabers, die über Jahre ohne vertragliche Grundlage stehen gelassen werden, begründen kein fremdübliches Darlehensverhältnis.

2. Nicht fremdübliche Darlehen naher Angehöriger sind nicht als Betriebsschuld anzuerkennen und unterliegen daher auch nicht dem Abzinsungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG. EStG § 6 Abs. 1 Nr. 3

FG Münster, Urteil vom 7.11.2016 - 7 K 3044/14 E, Rev. Eingelegt (Az. BFH X R 40/16)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Abzinsung-stehen-gelassener-Ansprueche-von-Angehoerigen-des-Betriebsinhabers-31464>

3. Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen

AMTLICHER LEITSATZ

Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windkraftanlage können erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windkraftanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber/Besteller über. AO § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2; § 164 Abs. 2; § 173 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 437; § 446; § 651; EStG a.F. § 7 Abs. 2; § 7g Abs. 2

BFH, Urteil vom 22.9.2016 -IV R 1/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Abschreibungsbeginn-bei-Windkraftanlagen-31506>

STUDIEN

4. Studie "Neue Herausforderungen für den innovativen Mittelstand"

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 24.11.2016 eine Studie zu den Perspektiven des innovativen Mittelstandes veröffentlicht. Die Studie zeigt: Der Innovative Mittelstand wird auch weiterhin als Erfolgsmodell "Made in Germany" gelten. Mittelständische Unternehmen können auch in Zukunft mit ihren bewährten Spezialisierungs- und Nischenstrategien erfolgreich bleiben. Hierzu muss der Mittelstand aber insbes. die Digitalisierung für sich nutzen und die Herausforderungen des Fachkräftemangels bewältigen. Die Studie wurde von Prognos und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) im Auftrag des BMWi erstellt. Rund 500 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik wurden zu 45 Thesen über zentrale Themen der künftigen Innovationsfähigkeit des Mittelstandes befragt. Außerdem wurden mehr als 1200 mittelständische innovative Unternehmen interviewt und Innovationsindikatoren ausgewertet. Die Gutachter empfehlen u. a., dass die Unternehmen mehr Zeit und Geld in die Strategiefindung investieren und ihre Geschäftsmodelle an die Herausforderungen der Zukunft anpassen. Die Studie ist unter www.bmwi.de abrufbar. (PM BMWi vom 24.11.2016)

AUFsätze

5. Enforcement: Prüfungsschwerpunkte 2017

Am 3.11.2016 hat die Deutsche Prüfsteile für Rechnungslegung (DPR) e. V. die Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement im Jahr 2017 veröffentlicht. Drei Prüfungsschwerpunkte gelten EU-übergreifend und wurden durch die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) festgelegt; diese Schwerpunkte wurden bereits am 28.10.2016 veröffentlicht. Sie betreffen die Darstellung der Ertragslage, die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten sowie Anhangangaben zu Auswirkungen neuer IFRS. Ergänzt werden diese Themen um zwei nationale Prüfungsschwerpunkte, die durch die DPR festgelegt wurden. Dabei liegt der Fokus auf Anteilen an anderen Unternehmen und dem Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen. Der nachfolgende Beitrag erläutert die Prüfungsschwerpunkte und gibt Tipps für den praktischen Umgang damit.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

6. BB-IFRS-Report 2016

Der nachfolgende Beitrag gibt - als Fortsetzung der BB-IFRS-Reporte der Verf. in den Jahren 2007-2015- einen Überblick über die Weiterentwicklung der IFRS im Jahr 2016. Der Abschluss des Lea-

singprojekts durch die Veröffentlichung von IFRS 16 stellt die bedeutsamste Entwicklung des Regelwerks dar. Im Rahmen der Standardpflege wurden einige partielle Ergänzungen beschlossen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Feststellungsinteresse bei Kartellschadensersatz - Beweis des ersten Anscheins für Umbrella-Effect

1. Die Subsidiarität der Feststellungsklage steht der Zulässigkeit eines Feststellungsantrags hinsichtlich kartellbedingter Schäden auch dann nicht entgegen, wenn die Schadensentwicklung abgeschlossen ist, der Kläger den (gesamten) Schaden jedoch erst nach Durchführung einer sachverständigen Begutachtung beziffern kann. Dass es dem Gericht möglich wäre, gemäß § 287 ZPO einen Mindestschaden zu schätzen, steht dem nicht entgegen (Aufgabe der Rechtsprechung OLG Karlsruhe, Urte. v. 28.01.2004- 6 U 183/03, WuW/E DE-R 1229, 1232- Vitaminpreise).

2. Die Bindungswirkung gemäß § 33 Abs. 4 GWB in der Fassung der 7. GWB-Novelle findet auch auf Altfälle Anwendung, wenn das kartellbehördliche Verfahren bei Einführung der Norm noch nicht bestandskräftig abgeschlossen war (Festhaltung Urte. v. 31.07.2013 - 6 U 51/12 (Kart), WuW/E DE-R 3584 Rn. 47 - Feuerwehrfahrzeuge, juris). Es wird offengelassen, ob anderes gilt, wenn die Anwendbarkeit der Norm allein darauf beruht, dass das kartellbehördliche Verfahren in rechtsstaatswidriger Weise verzögert wurde.

3. Bei einem Quotenkartell spricht der erste Anschein dafür, dass es sich allgemein preissteigernd auswirkt (BGH, Beschl. v. 26.02.2013 - KRB 20/12, WuW/E DE-R 3861 Rn. 76 f.- Grauzementkartei I; Senat, WuW/E DE-R 3584 Rn. 54 ff.- Feuerwehrfahrzeuge).

4. Den Feststellungen zum kartellbedingten Mehrerlös im Bußgeldverfahren kommt im Zivilprozess jedenfalls indizielle Wirkung zu.

5. Einem Gesamtschuldner ist es regelmäßig zuzumuten, sich die zur Rechtsverteidigung notwendigen Informationen von den anderen Gesamtschuldnern zu beschaffen. Ein Bestreiten mit Nichtwissen hinsichtlich solcher Vorgänge, die Handlungen anderer Kartellteilnehmer betreffen, ist deshalb gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig, wenn der in Anspruch Genommene seiner Verpflichtung zur Informationsbeschaffung nicht nachgekommen ist.

6. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Kartell innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach seiner Beendigung noch Nachwirkungen auf das Preisniveau hat (vgl. BGHZ 190, 145 Rn. 84- ORWI).

7. Jedenfalls bei erheblicher Marktabdeckung und längerer Dauer eines Kartells besteht ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Kartell auch Auswirkungen auf die Preise von Kartellaußenseitern hat (sog. Umbrella-Effekt bzw. umbrella pricing). Für den Fall, dass die Marktverhältnisse transparent sind und eine gegenseitige Marktbeobachtung stattfindet, bedarf es einer längeren Dauer des Kartells nicht.

8. Die für die Feststellung der Schadensersatzpflicht erforderliche Wahrscheinlichkeit eines Schadens ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf die Endabnehmer abgewälzt worden sein könnte (passing-on-defence). Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aus dem Vortrag der Beklag-

ten ergibt, dass der kartellbedingte Vermögensnachteil nur zum Großteil durch Weitergabe an die Abnehmer entfallen sein kann.

9. Die Hemmungswirkung des § 33 Abs. 5 GWB in der Fassung der 7. GWB-Novelle gilt nur für Ansprüche aus § 33 Abs. 3 GWB in der seit der 7. GWB-Novelle geltenden Fassung (LG Düsseldorf, Urt. v. 17.12.2013, WuW/E DE-R 3087- Zementkartell II; Bornkamm in Langen/Bunte, GWB, 12. Aufl. § 33 Rn. 173; a. A. OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.01.2014 - VI-U (Kart) 7/13, Rn. 153 - juris; Urt. v. 18.02.2015 - VI-U (Kart) 3/14, Rn. 36 - CDC juris; LG Berlin BeckRS 2015, 08972). OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.11.2016- 6 U 204/15 Kart (2)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Feststellungsinteresse-bei-Kartellschadensersatz-Beweis-des-ersten-Anscheins-fuer-Umbrella-Effect-31361>

2. Zur Erfüllung der Einlageschuld durch Zahlung an den Geschäftsführer

1. Die Zahlung auf die Resteinlageschuld eines GmbH-Gesellschafters bewirkt nur dann die Erfüllung der Einlageschuld, wenn sie tatsächlich, vollwertig, unbeschränkt und definitiv dem Vermögen der Gesellschaft zufließt.

2. Die Aushändigung von Bargeld an den Geschäftsführer und Mitgesellschafter, der sich in "desolater finanzieller Situation befindet" und das Geld für seinen Lebensunterhalt benötigt, stellt keine Erfüllung der Einlageschuld dar, auch wenn die Kassenabrechnung und das Kassenzählprotokoll entsprechende Eintragungen enthalten.

3. Erfüllungswirkung bezüglich der Einlageschuld kann durch Zahlung an den Geschäftsführer als Gläubiger der Gesellschaft aufgrund eines Vergütungsanspruchs nur dann eintreten, wenn diesbezüglich eine hinreichende Bestimmtheit der Drittforderung vorliegt und eine ausdrückliche Tilgungsbestimmung bezogen auf diese Schuld getroffen ist.

OLG München, Urteil vom 12.10.2016-7 u 1983/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Zur-Erfuellung-der-Einlageschuld-durch-Zahlung-an-den-Geschaeftsfuehrer-31362>

3. Ausgleichsanspruch bei Übernahme von Bürgschaften zu unterschiedlichen Höchstbeträgen für Gesellschaftsverbindlichkeiten durch GmbH-Gesellschafter

Obernehmen Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft Bürgschaften bis zu unterschiedlichen Höchstbeträgen, richtet sich die Höhe des Innenausgleichs grundsätzlich nach dem Verhältnis der mit den Bürgschaften jeweils übernommenen Höchstbeträge. BGB § 765, § 769, § 774 Abs. 2, § 426

BGH, Urteil vom 27.9.2016- XI ZR 81/15, ECLI:DE:BGH:2016:270916UXIZR81.15.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Ausgleichsanspruc-be-uebernahm-vo-Buergschaften-z-unterschiedliche-Hoechstbetragee-fue-Gesellschaftsverbindlicheite-durc-Gmb-Gesellschaft-31364>

4. Befreiung der GmbH-Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Gesellschaftsvertrag - keine Erstreckung auf Liquidatoren

LEITSATZ

Die gesellschaftsvertragliche Regelung über die Befreiung der GmbH-Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB lässt sich nicht auf den (geborenen) Liquidator erstrecken. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Geschäftsführung lassen sich auch dann nicht auf die Liquidation übertragen, wenn die bisherigen Geschäftsführer als geborene Liquidatoren tätig werden. BGB § 181

OLG Köln, Beschluss vom 21.9.2016- 2 Wx 377/16

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Befreiung-der-GmbH-Geschaeftsfuehrer-von-den-Beschraenkungen-des-181-BGB-durch-Gesellschaftsvertrag-keine-Erstreckung-auf-Liquidatoren-31367>

5. Einziehung eines Gesellschaftsanteils nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Eine Satzungsbestimmung, nach der die Einziehung eines GmbH-Gesellschaftsanteils, der maßgeblich im Hinblick auf die partnerschaftliche Mitarbeit des Gesellschafters in der Gesellschaft (hier: einer Unternehmensberatungsgesellschaft) eingeräumt wurde, an die Beendigung der Mitarbeit geknüpft ist, ist grundsätzlich wirksam (vgl. BGH v. 19.9.2005, II ZR 342/03). Eine Satzungsbestimmung, wonach im Falle eines Streits über die Wirksamkeit der Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft die wirksame Beendigung fingiert wird und eine Einziehung des Geschäftsanteils durch Gesellschaftsbeschluss deshalb gerechtfertigt ist, ist unwirksam. Die Möglichkeit willkürlicher Einziehung begründet die Sittenwidrigkeit der Klausel. Ein Gesellschafter, dessen Anteil durch Gesellschaftsbeschluss eingezogen wurde, kann sich jedoch im Falle faktischer Beendigung der Partnerschaft nach Treu und Glauben dann nicht mehr auf eine ungeklärte Beendigung des Vertragsverhältnisses berufen, wenn nach den Umständen des Falles nicht mehr zu erwarten ist, dass der Gesellschafter die tatsächliche Mitarbeit als Partner wieder aufnimmt. OLG München, Urteil vom 5.10.2016- 7 u 3036/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Einziehung-eines-Gesellschaftsanteils-nach-Kuendigung-des-Arbeitsverhaeltnisses-31427>

6. Keine Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung bei beiderseitigem Irrtum über die Werthaltigkeit erworbener GmbH-Geschäftsanteile

AMTLICHE LEITSATZ

Entrichtet der Schuldner den vereinbarten Kaufpreis für einen nach den tatsächlichen Gegebenheiten objektiv wertlosen GmbH-Geschäftsanteil an den Verkäufer, scheidet eine Anfechtung wegen einer unentgeltlichen Leistung aus, wenn beide Teile nach den objektiven Umständen von einem Austausch-Marktgeschäft ausgegangen und in gutem Glauben von der Werthaltigkeit des Kaufgegenstands überzeugt sind. InsO § 134 Abs. 1

BGH, Urteil vom 15.9.2016 -IX ZR 250/15 ECLI:DE:BGH:2016:150916UIXZR250.15.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Austauschgeschaefte-keine-Anfechtung-wegen-unentgeltlicher-Leistung-bei-gemeinsamem-Irrtum-ueber-die-Ausgewogenheit-von-Leistung-und-Gegenleistung-31359>

7. Gewährung eines Gesellschafterdarlehens ist nicht als unentgeltliche Leistung anfechtbar

- a) Die Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens an die Gesellschaft kann in der Insolvenz des Gesellschafters nicht als unentgeltliche Leistung des Gesellschafters angefochten werden.
- b) Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Gesellschafters, welcher der Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat, kann dem Nachranganstand des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Gesellschaft nicht den Gegeneinwand entgegenhalten, die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens sei als unentgeltliche Leistung anfechtbar.

BGH, Urteil vom 13.10.2016 -IX ZR 184/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Gewahrung-eines-Gesellschafterdarlehens-ist-nicht-als-unentgeltliche-Leistung-anfechtbar-31485>

8. Neupreisentschädigung bei Versicherung eines Leasing-Fahrzeugs

1. Zur Neupreisentschädigung bei Versicherung eines Leasing-Fahrzeugs.
2. Nach der Klausel "Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Entschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird." Beginn die Frist nach der Feststellung der Entschädigung, zu laufen.

BGH, Urteil vom 26.20.2016 – IV ZR 193/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Neupreisentschaedigung-bei-Versicherung-eines-Leasing-Fahrzeugs-31490>

9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Strohmann-Geschäftsführers**LEITSATZ (DER REDAKTION)**

Die Verantwortlichkeit des formellen Geschäftsführers entfällt nicht dadurch, dass ihm - als sog. "Strohmann" - rechtsgeschäftlich im Innenverhältnis keine bedeutsamen Kompetenzen übertragen wurden, um auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

StGB § 14

BGH, Beschluss vom 13.10.2016-3 StR 352/16, ECLI:DE:BGJ-1:2016:131 01683STR352.16.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Strafrechtliche-Verantwortlichkeit-des-Strohmann-Geschaeftsfuehrers-31497>

GESETZGEBUNG

10. Reform des EU-Bankensektors

Die EU-Kommission hat am 23.11.2016 eine umfassende Reform der Bankenregulierung auf den Weg gebracht. Mit der Überarbeitung der EU-Bankenvorschriften werden die unmittelbar nach der Finanzkrise verabschiedeten Reformen ergänzt und genauer auf Größe und Geschäftsprofil der Banken abgestimmt. In die Reform flossen auch die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation ein, bei der die kumulative Wirkung die seit der Krise eingeführten Vorschriften auf den Finanzsektor untersucht wurde. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch Teil der laufenden Arbeiten der Kommission zur Verringerung der Risiken im Bankensektor. (PM EU-Kommission vom 23.11.2016)

AUFSÄTZE

11. Der Deadlock beim Equity Joint Venture Lösungsansätze aus Sicht der Praxis

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern können in einem Joint Venture zu einer Patt-Situation (Deadlock) führen¹ wenn sich die Gesellschafter nicht auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen können. Insbesondere bei paritätischen Joint Ventures, bei denen die Stimmrechte im Verhältnis 50:50 verteilt sind, kann ein Deadlock schnell zu einer Lähmung der Geschäftsaktivitäten oder sogar zur Gefährdung der Joint-Venture-Gesellschaft führen. Um eine solche für alle Beteiligten unbefriedigende Situation zu vermeiden, muss der Joint-Venture-Vertrag belastbare Lösungsmechanismen zur Überwindung einer Patt-Situation bzw. zum Umgang mit einem unauflösbaren Deadlock enthalten. Der Beitrag analysiert die verschiedenen gängigen vertraglichen Lösungsmechanismen und bewertet sie aus Sicht der Praxis.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

12. Kündigung per E-Mail im elektronischen Geschäftsverkehr

Mit Urteil vom 14.7.2016 hat sich der 111. Zivilsenat des BGH zur Wirksamkeit einer Schriftformklausel in den AGB einer Online-Partnervermittlung geäußert und im Entscheidungsfall für unwirksam erklärt. Die Entscheidung hat über den konkreten Fall hinaus Bedeutung für alle im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossenen Dauerschuldverhältnisse, und zwar nicht nur für webbasierte Dienstleistungsverträge, sondern beispielsweise auch für im Internet abgeschlossene Mobilfunkverträge. Sie ist insoweit enttäuschend, als sie es versäumt, eine umfassende Aussage zu Schriftformklauseln in Verträgen des elektronischen Geschäftsverkehrs zu treffen. Trotz der zum 1.10.2016 in Kraft getretenen Neuregelung in § 309 Nr. 13 BGB ist die Problematik für alle zuvor abgeschlossenen Verträge auch weiterhin von hoher praktischer Bedeutung.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

13. Regierungsentwurf zur 9. GWB-Novelle: Änderungsbedarf aus Sicht der Praxis

Dem Vernehmen nach wird die 9. GWB-Novelle erst im Frühjahr 2017 umgesetzt werden. In der Hoffnung auf Änderungen nimmt der Beitrag zu jenen Punkten Stellung, die aus praktischer Sicht auch nach Vorlage des Regierungsentwurfs weiterhin einer Überarbeitung bedürfen. Demgemäß werden insbesondere die materiell-rechtlichen Regelungen zur Aktiv- und Passivlegitimation, zur Schadensvermutung, zum passing on-Einwand und zur intertemporalen Anwendung kritisch erörtert. Ein Hauptaugenmerk des Beitrages liegt ferner auf der Praktikabilität der Regelungen in der prozessualen Anwendung sowie auf der Frage, ob das Ziel, Kartellschadensersatzklagen zu erleichtern, durch den Entwurf zu erreichen ist. Aus rechtspolitischer Sicht wird ebenfalls diskutiert, ob es deutschen Gerichten überhaupt möglich sein wird, den Aufwand aufgrund der im GWB-E festgehaltenen Anforderungen an Entscheidungen zu bewältigen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

LITERATURTIPP

1. Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016

Dr. Ulrike Höret; Brigitte Stelzer (2016): Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016, Ebner Stolz/Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Bonn: Stotax – Stollfuß Medien, 311 Seiten, ISBN: 978-3-08-364200-8, UVP: 38,80 €

Der aus Erläuterungen, Analysen und Empfehlungen bestehende Ratgeber „Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016“ setzt sich mit der weitreichenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14. Dezember 2014 auseinander und stellt die Eckpfeiler des neuen Gesetzes anschaulich und praxisnah dar. Mit mehr als drei Monaten Verzögerung wurde vom Bundesrat Mitte Oktober 2016 die vom BVerfG geforderte Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer verabschiedet. Durch diese Reform ergeben sich mitunter deutliche Verschärfungen im Steuerrecht. Davon sind insbesondere Betriebe betroffen, die nach dem 30. Juni 2016 vererbt oder verschenkt wurden. Die Autoren geben eine Bewertung des nunmehr beschlossenen Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts aus der Sicht der Wirtschaft ab. Zusätzlich wird ein kompletter Überblick über die Grundzüge des gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts präsentiert. Abschließend befasst sich dieses Kompendium mit den nunmehr geltenden Neuregelungen der Unternehmensnachfolge. Abgerundet wird das Gesamtbild des Buches von zahlreichen Beispielen, Beratungshinweisen und Gestaltungsempfehlungen, die die Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis deutlich erleichtern.

2. Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2016/2017

Dr. Ulrike Höret; Brigitte Stelzer (2016): Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2016/2017, Ebner Stolz/Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Bonn: Stotax – Stollfuß Medien, 367 Seiten, ISBN: 978-3-08-318453-9, UVP: 39,80 €

Die Umsetzung politischer Ziele der regierenden Parteien, die Anforderungen der EU, internationale Vorgaben oder schlichtweg die aktuelle Rechtsprechung führen dazu, dass das Steuer- und Wirt-

schaftsrecht einem ständigen Wandel unterliegt. Klar war der Fokus im Jahr 2016 auf das Streitthema Erbschaftssteuerreform gerichtet. Weiter gingen die Entwicklungen bei der nationalen Umsetzung der durch das BEPS-Projekt der OECD identifizierten Maßnahmen zur Vermeidung steuerschädlichen Verhaltens international agierender Unternehmen. All diese spannenden Themen und Herausforderungen werden in der neuesten Auflage des Ratgebers von Autoren des BDI und Ebner-Stolz behandelt. Er beinhaltet zunächst eine Bewertung der steuer- und wirtschaftsrechtlichen Entwicklungen im Jahr 2016 aus der Sicht des BDI und informiert praxisnah über die im Jahr 2016 getroffenen und die in 2017 zu erwartenden wesentlichen Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht. Ausgewertet wurden die Neuerungen der Rechtsprechung, Verlautbarungen der Finanzverwaltung sowie Vorgaben der berufsständischen Organisationen der Wirtschaftsprüfer. Aufgrund dieser hochaktuellen Analysen und Empfehlungen ist auch dieser Band ein aus der Praxis nicht wegzudenkender, hilfreicher Berater.